

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 18. Juni 1999

Teil II

179. Verordnung: Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – GuK-AV
[CELEX-Nr.: 377L0452]

179. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – GuK-AV)

Auf Grund der §§ 57 und 62 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/1998, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Ausbildung

- § 1 Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Allgemeines
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Didaktische Grundsätze
- § 4 Fachspezifische und organisatorische Leitung
- § 5 Medizinisch-wissenschaftliche Leitung
- § 6 Lehrkräfte, Lehrtätigkeit
- § 7 Fachkräfte
- § 8 Räumliche und sachliche Ausstattung der Schule
- § 9 Ausbildungsjahr
- § 10 Ausbildungszeiten
- § 11 Teilnahmeverpflichtung
- § 12 Versäumen von Ausbildungszeiten, Lehrerkonferenz
- § 13 Unterbrechung der Ausbildung
- § 14 Schulwechsel
- § 15 Theoretische Ausbildung
- § 16 Durchführung des Unterrichts
- § 17 Verlegung von Unterrichtsstunden und -fächern
- § 18 Praktische Ausbildung
- § 19 Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 20 Praktische Ausbildung während der Nachtzeit
- § 21 Wahlpraktikum
- § 22 Praktikum nach Wahl der Schule
- § 23 Diplomprüfungsbezogenes Praktikum

2. Abschnitt

Prüfungen und Beurteilungen

- § 24 Einzelprüfungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung
- § 25 Beurteilung der theoretischen Ausbildung
- § 26 Dispensprüfung
- § 27 Beurteilung der praktischen Ausbildung
- § 28 Wiederholen einer Einzelprüfung oder Teilprüfung einer Einzelprüfung
- § 29 Wiederholungsprüfungskommission
- § 30 Nichtantreten zu einer Prüfung, Nachtragsprüfung
- § 31 Wiederholen eines Praktikums
- § 32 Wiederholen eines Ausbildungsjahres

- § 33 Ausscheiden aus der Ausbildung
- § 34 Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr
- § 35 Zeugnis
- § 36 Schulautonomer Bereich

3. Abschnitt

Diplomprüfung

- § 37 Allgemeines
- § 38 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 39 Diplomprüfungsinhalt
- § 40 Fachbereichsarbeit
- § 41 Praktische Diplomprüfung
- § 42 Mündliche Diplomprüfung
- §§ 43 bis 45 Ablauf der mündlichen Diplomprüfung
- § 46 Beurteilung der Diplomprüfung
- § 47 Gesamtbeurteilung der Diplomprüfung
- § 48 Diplomprüfungsprotokoll
- § 49 Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung
- § 50 Wiederholen der Diplomprüfung
- § 51 Wiederholen des dritten Ausbildungsjahres
- § 52 Diplom

4. Abschnitt

Verkürzte Ausbildungen

- § 53 Allgemeines
- § 54 Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer
- § 55 Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere
- § 56 Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung
- § 57 Verkürzte Ausbildung für Hebammen
- § 58 Verkürzte Ausbildung für Mediziner

5. Abschnitt

Nostrifikation

- § 59 Allgemeines
- § 60 Ergänzungsausbildung
- § 61 Wiederholen und Abbruch der Ergänzungsausbildung
- § 62 Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

6. Abschnitt

Kompensationsmaßnahmen – EWR

- § 63 Allgemeines
- § 64 Anpassungslehrgang
- § 65 Eignungsprüfung
- § 66 Wiederholen
- § 67 Bestätigung

7. Abschnitt

Vermittlungs- und Austauschprogramme

- § 68 Vermittlungs- und Austauschprogramme

8. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 69 Ergänzungsausbildung für Sanitätsunteroffiziere
- § 70 Räumliche und sachliche Ausstattung der Schule
- § 71 Anzeige des ersten Ausbildungsjahres
- § 72 Übergangsbestimmung
- § 73 Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
Anlage 2	Spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
Anlage 3	Spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
Anlage 4	Verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege für Pflegehelfer
Anlage 5	Verkürzte Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege für Pflegehelfer
Anlage 6	Verkürzte Ausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege für Pflegehelfer
Anlage 7	Verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege für diplomierte Kinderkrankenpfleger
Anlage 8	Verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege für diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenpfleger
Anlage 9	Verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege für Hebammen
Anlage 10	Verkürzte Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege für Hebammen
Anlage 11	Verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege für Mediziner
Anlage 12	Ergänzungsausbildung für Sanitätsunteroffiziere
Anlage 13	Zeugnis über das Ausbildungsjahr
Anlage 14	Bestätigung über die Ergänzungsausbildung
Anlage 15	Bestätigung über den Anpassungslehrgang
Anlage 16	Bestätigung über die Eignungsprüfung
Anlage 17	Zeugnis über die Ergänzungsausbildung für Sanitätsunteroffiziere
Anlage 18	Diplomprüfungszeugnis
Anlage 19	Diplom

1. Abschnitt

Ausbildung

Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Allgemeines

§ 1. (1) Die Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege dauert drei Jahre und umfaßt mindestens 4 600 Stunden in Theorie und Praxis.

(2) Die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege findet an Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege statt.

(3) Die spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege findet an Schulen für Kinder- und Jugendlichenpflege statt.

(4) Die spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege findet an Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege statt.

(5) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die weibliche Form von „Krankenpfleger“ lautet „Krankenschwester“.

(6) Sofern in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf folgende Fassungen:

1. Mutterschutzgesetz 1979, BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 123/1998,
2. Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBI. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 123/1998,
3. Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/1998,
4. Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 29/1998.

Ausbildungsziele

§ 2. Ziele der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sind

1. die Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege fallen,
2. die Vermittlung von Kenntnissen über den Aufbau, die Entwicklung und die Funktionen des menschlichen Körpers und der menschlichen Psyche,
3. die Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der

Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit, und eines verantwortungsbewußten, selbständigen und humanen Umganges mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen,

4. die Vermittlung von Kenntnissen und der Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen physischen, psychischen und sozialen Gesundheitspotentials,
5. die Ausrichtung der Pflege nach einer wissenschaftlich anerkannten Pflge Theorie und deren Erkennung als einen analytischen, problemlösenden Vorgang sowie zielgerichtetes und eigenverantwortliches pflegerisches Handeln unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und ethischen Grundprinzipien,
6. die Vermittlung von Kenntnissen für die Planung, Ausführung, Dokumentation und Evaluierung einer optimalen Pflege unter Berücksichtigung der physischen, psychischen und sozialen Aspekte des Lebens, sofern sie Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Sterben betreffen, und
7. die Förderung kreativer Arbeit, Kommunikation und Kooperation in persönlichen, fachspezifischen und anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen zur Sicherung der Pflegequalität und Unterstützung der Weiterentwicklung der Pflegepraxis durch forschungsorientiertes Denken.

Didaktische Grundsätze

§ 3. Die Ausbildung an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege ist nach folgenden didaktischen Grundsätzen durchzuführen:

1. Dem Unterricht sind die Prinzipien der Methodenvielfalt, der Lebensnähe, der Anschaulichkeit, der Schülerelbsttätigkeit und -selbstverantwortung zugrunde zu legen, wobei dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Lehrinhalten gegenüber einer vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung der Vorzug zu geben ist.
2. In allen Unterrichtsfächern ist das „Soziale Lernen“ zu fördern, wobei die Schüler zur Kommunikation, Eigenständigkeit und zu tolerantem Verhalten sowie zum Anwenden vorhandener Hilfsmittel und Erarbeiten neuer Lösungsmodelle zu befähigen sind. Hierzu ist eine Unterrichtsform zu wählen, die den Schüler während der gesamten Ausbildung aktiv am Unterrichtsgeschehen und -ablauf teilhaben läßt.
3. Die Schüler sind zu einem partnerschaftlichen, verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten, um sie zu einem ebensolchen Umgang mit anderen Menschen unter Beachtung der Gleichstellung von Mann und Frau zu befähigen.
4. Aus der Struktur des Berufsfeldes auftretende Spannungen und Widerstände sind aufzuzeigen, um die Schüler bei der konstruktiven Bewältigung beruflicher Belastungen zu unterstützen.
5. Die Schüler sind für die Bildung der eigenen Persönlichkeit zu sensibilisieren, um ihnen für die Berufsausübung der Gesundheits- und Krankenpflege ein höchstmögliches Maß an Innovation, Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Hintergründen von Menschen zu vermitteln.
6. Der Unterricht ist durch zusätzliche Schulveranstaltungen, wie Lehrausgänge und Exkursionen, zu ergänzen, um den Schülern Einblick in umfassende Zusammenhänge auf gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gebieten zu geben.
7. In der praktischen Ausbildung ist den Schülern Gelegenheit zu geben, Kontinuität und Erfolg ihrer Pflege und Betreuung zu erleben, wobei eine positive Verarbeitung der Erlebnisse in der Praxis im Rahmen von Gesprächsführung und Praxisreflexion zu ermöglichen ist.
8. Der Unterricht ist auch fächerübergreifend sowie in Form von Seminaren oder Projektunterricht unter Berücksichtigung aktueller Fragen und Tagesereignisse mit verschiedenen Lehrmitteln, einschließlich ergänzender und weiterführender Literatur durchzuführen, um spezielle Neigungen und Interessen der Schüler zu fördern und ihnen zu helfen, komplexe Probleme zu erfassen, eigenständig zu bearbeiten und lösen zu lernen.
9. Der Lehrplan ist dem Unterricht als Rahmen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen in der Pflege und Medizin, in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen, zugrunde zu legen.

Fachspezifische und organisatorische Leitung

§ 4. (1) Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat einen Direktor und einen Stellvertreter des Direktors zu bestellen.

(2) Dem Direktor obliegt die fachspezifische und organisatorische Leitung der Schule einschließlich der Dienstaufsicht. Diese umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung,

2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Sachgebieten,
3. Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sowie Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung,
4. Personalführung, Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal der Schule sowie Aufsicht über die Fachkräfte,
5. Organisation, Koordination und Führung des Vorsitzes bei der Aufnahme der Schüler in die Schule sowie beim Ausschluß aus der Schule,
6. Aufsicht über die Schüler sowie Zuweisung der Schüler an die Einrichtungen und Fachbereiche der praktischen Ausbildung,
7. Anrechnung von Prüfungen und Praktika und
8. Organisation und Koordination von sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen.

Medizinisch-wissenschaftliche Leitung

§ 5. (1) Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat einen medizinisch-wissenschaftlichen Leiter und einen Stellvertreter des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters zu bestellen.

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherung und Kontrolle der inhaltlichen Qualität der von Ärzten vorzutragenden Unterrichtsfächer,
2. Information und Beratung des Direktors, der Lehrkräfte und der Schüler in medizinischen Belangen,
3. Mitwirkung bei der Aufnahme der Schüler in die Schule sowie bei deren Ausschluß und
4. Mitwirkung in der Diplomprüfungskommission.

Lehrkräfte, Lehrtätigkeit

§ 6. (1) Der Rechtsträger der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat Personen, die den theoretischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen (§ 16 Abs. 1) und die praktische Ausbildung anleiten und vermitteln (§ 19 Abs. 2), als Lehrkräfte zu bestellen.

(2) Als Lehrkräfte für das betreffende Unterrichtsfach gemäß den Anlagen 1 bis 11 sind zu bestellen:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind (Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege),
2. Ärzte und Personen, die ein Studium der Medizin in Österreich oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder in Österreich nostrifiziert haben (Mediziner),
3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
4. Psychologen und Psychotherapeuten,
5. Personen, die ein Studium der Pädagogik, der Pharmazie, der Rechtswissenschaften oder der Soziologie in Österreich oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder in Österreich nostrifiziert haben, sowie
6. sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung für das betreffende Unterrichtsfach verfügen.

(3) Als Lehrkräfte für die praktische Ausbildung sind Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege in ausreichender Anzahl (§ 19 Abs. 2 und 3) zu bestellen.

(4) Lehrkräfte haben die für das betreffende Unterrichtsfach oder Sachgebiet erforderlichen speziellen Fachkenntnisse und -fertigkeiten nachzuweisen und pädagogisch geeignet zu sein.

(5) Die Lehrtätigkeit umfaßt die Durchführung des theoretischen Unterrichts und die Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten sowie Abnahme von Prüfungen sowie die Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung,
2. Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts sowie der Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht sowie Vorbereitung und Evaluierung von Prüfungen und
3. pädagogische Betreuung der Schüler.

(6) Das Ausmaß der Lehrtätigkeit der Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Abs. 5 ist derart festzulegen, daß die Qualität der Ausbildung nicht durch ein Übermaß oder durch eine Geringfügigkeit des Einsatzes gefährdet wird. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn jeweils im Rahmen eines Ausbildungsjahres

1. die Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 durchschnittlich mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertel der Arbeitszeit des Lehrers für Gesundheits- und Krankenpflege und
 2. die Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Z 3 einschließlich der Betreuung der Fachbereichsarbeit sowie organisatorische Aufgaben durchschnittlich mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der Arbeitszeit des Lehrers für Gesundheits- und Krankenpflege
- umfassen.

Fachkräfte

§ 7. (1) Fachkräfte sind

1. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Ärzte oder
3. sonstige qualifizierte Angehörige von Gesundheits-, Sozial- oder anderen einschlägigen Berufen, die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen.

(2) Fachkräften obliegt neben den Lehrkräften die fachliche Betreuung und Anleitung der Schüler im Rahmen der Ausbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Anleitung der und Aufsicht über die Schüler im Rahmen der praktischen Ausbildung und
2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.

Räumliche und sachliche Ausstattung der Schule

§ 8. (1) Jede Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung aufzuweisen, die die Erreichung der Ausbildungsziele und die Umsetzung der didaktischen Grundsätze aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleisten.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterrichtsräumen hat die Schule insbesondere über folgende Räumlichkeiten zu verfügen:

1. Bibliothek,
2. Arbeitsräume für die Lehr- und Fachkräfte,
3. Aufenthalts- und Sozialräume für die Lehr- und Fachkräfte,
4. Aufenthalts- und Sozialräume für die Schüler und
5. Räume für die Administration der Schule.

Ausbildungsjahr

§ 9. (1) Ein Ausbildungsjahr umfaßt zwölf Monate.

(2) Der Beginn einer Ausbildung (erstes Ausbildungsjahr) ist vom Direktor festzusetzen und dem Landeshauptmann spätestens zwei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsjahres anzuzeigen.

(3) Für jedes Ausbildungsjahr sind Ferien im Ausmaß von insgesamt acht Wochen festzusetzen. Der Direktor hat für jedes Ausbildungsjahr nach Anhörung der Schülerversammlung die Aufteilung und den Zeitpunkt der Ferien festzusetzen, wobei jährlich mindestens vier Wochen Ferien ohne Unterbrechung zu gewähren sind. Für Feiertage, die innerhalb der Ferien liegen, müssen keine zusätzlichen Ferientage gewährt werden.

Ausbildungszeiten

§ 10. (1) Die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung (Ausbildungszeit) hat in allen drei Ausbildungsjahren höchstens 40 Wochenstunden zu betragen.

(2) Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten. Eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten.

Teilnahmeverpflichtung

§ 11. Die Schüler sind verpflichtet, an der jeweiligen in den Anlagen 1 bis 11 angeführten theoretischen und praktischen Ausbildung sowie der Ausbildung im schulautonomen Bereich im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

Versäumen von Ausbildungszeiten, Lehrerkonferenz

§ 12. (1) Ein Schüler darf in jedem Ausbildungsjahr höchstens 20% der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden der theoretischen Ausbildung aus folgenden Gründen versäumen:

1. Krankheit des Schülers oder

2. andere berücksichtigungswürdige Gründe, wie insbesondere schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen, Erkrankung eines Kindes, Wahl- oder Pflegekinds, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.

Ausgenommen hiervon sind Zeiten der theoretischen Ausbildung im schulautonomen Bereich (§ 36 Abs. 2 zweiter Satz).

- (2) Über das Vorliegen eines Grundes gemäß Abs. 1 entscheidet der Direktor.

(3) Versäumt ein Schüler mehr als 20% der Unterrichtsstunden eines Ausbildungsjahres aus den in Abs. 1 genannten Gründen, ist von der Lehrerkonferenz unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische Ausbildung und die Leistungen des Schülers festzusetzen, ob der Schüler

1. zum Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr (§ 34) berechtigt ist,
2. zur Diplomprüfung zuzulassen ist (§ 38) oder
3. das betreffende Ausbildungsjahr einschließlich der Einzelprüfungen und Praktika zu wiederholen hat.

- (4) Der Lehrerkonferenz gehören folgende Personen an:

1. der Direktor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. der medizinisch-wissenschaftliche Leiter oder dessen Stellvertreter und
3. die Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege des betreffenden Ausbildungsjahres.

(5) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn neben dem Direktor oder dessen Stellvertreter mindestens 50% der Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege des betreffenden Ausbildungsjahres anwesend sind. Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

(6) Im Fall des Abs. 3 Z 3 sind vom Direktor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, wie andauernde Erkrankung zu Beginn des Ausbildungsjahres, bereits positiv absolvierte Einzelprüfungen, Teilprüfungen von Einzelprüfungen und Praktika des zu wiederholenden Ausbildungsjahres anzurechnen, sofern die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet ist.

(7) Versäumt ein Schüler Ausbildungszeiten, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe entschuldigt zu sein, ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Dem betreffenden Schüler ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.
2. Die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer ist zu hören.
3. Der Direktor hat unter Heranziehung der Stellungnahmen des Schülers und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu entscheiden, ob die Aufnahmekommission im Hinblick auf eine schwerwiegende Pflichtverletzung gemäß § 56 Abs. 1 Z 4 GuKG zu befassen ist.
4. In Fällen, in denen die Entscheidung der Aufnahmekommission nicht auf Ausschluß von der Ausbildung lautet, kann die Aufnahmekommission eine Ermahnung aussprechen.

(8) Versäumt ein Schüler Praktikumszeiten, sind diese ehestmöglich während der Ausbildungszeit nachzuholen. Ausgenommen hiervon sind Praktikumszeiten im schulautonomen Bereich (§ 36 Abs. 2 zweiter Satz). Der Schüler ist berechtigt, versäumte Praktikumszeiten bis zur Höchstdauer von drei Wochen während der Ferien (§ 9 Abs. 3) nachzuholen. Ist ein Nachholen der versäumten Praktikumszeiten nicht möglich, kann die Ausbildung durch die Lehrerkonferenz verlängert werden, sofern

1. die Mindeststundenzahl gemäß § 18 Abs. 1, 2 oder 3 nicht erreicht wurde und
2. dies zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich ist.

Unterbrechung der Ausbildung

§ 13. (1) Die Ausbildung ist vorbehaltlich Abs. 2 ohne Unterbrechung durchzuführen.

(2) Eine Unterbrechung der Ausbildung ist aus folgenden Gründen zulässig:

1. für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 in den §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 Abs. 1 und 2 Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Schülerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
2. für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften einen Karenzurlaub vorsehen, und zwar auch dann, wenn die Schüler nicht in einem Dienstverhältnis stehen,
3. für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach den §§ 2, 21 und 21a Zivildienstgesetz 1986,
4. aus schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Gründen oder
5. zur Teilnahme an einem Vermittlungs- oder Austauschprogramm gemäß Abs. 7 letzter Satz.

(3) Über das Vorliegen eines Grundes gemäß Abs. 2 Z 4 oder 5 entscheidet der Direktor.

(4) Eine Unterbrechung gemäß Abs. 2 Z 4 oder 5 ist höchstens bis zur Dauer eines Jahres möglich.

(5) Ein Schüler, der aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe die Ausbildung unterbrochen hat, ist berechtigt, die Ausbildung nach Ablauf der gesetzlich oder gemäß Abs. 4 festgelegten Zeiten zum ehestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung der Ausbildung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten vom Direktor festzusetzen.

(6) Die Ausbildung ist in jenem Stand fortzusetzen, in dem sie unterbrochen wurde. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich oder mit längeren für den Schüler nicht zumutbaren Wartezeiten verbunden, ist § 12 Abs. 3 Z 1 und 2 und Abs. 8 anzuwenden, sofern hiedurch die Erreichung der Ausbildungsziele nicht gefährdet wird. Ist die Erreichung der Ausbildungsziele gefährdet, ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen. Positiv absolvierte Einzelprüfungen, Teilprüfungen von Einzelprüfungen und Praktika sind gemäß § 12 Abs. 6 anzurechnen.

(7) Die Teilnahme an einem Vermittlungs- oder Austauschprogramm an einer österreichischen oder staatlich anerkannten ausländischen Ausbildungseinrichtung oder die Teilnahme an einer Vermittlungs- oder Austauschmaßnahme im Rahmen eines gemeinschaftlichen europäischen Berufsbildungsprogramms gelten nicht als Unterbrechung der Ausbildung, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Vereinbarkeit der Teilnahme mit den Ausbildungszielen obliegt dem Direktor. Ist die Teilnahme mit den Ausbildungszielen nicht vereinbar, bewirkt diese die Unterbrechung der Ausbildung.

Schulwechsel

§ 14. (1) Wechselt ein Schüler während der Ausbildungszeit in eine der jeweiligen Ausbildung entsprechende andere Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, ist die bisherige Ausbildungszeit einschließlich der erfolgreich absolvierten Einzelprüfungen und Praktika anzurechnen.

(2) Fehlende Prüfungen und Praktika sind nachzuholen. Das Ausmaß der nachzuholenden Unterrichtsstunden oder Unterrichtsfächer ist von der Lehrerkonferenz (§ 12 Abs. 3 und 4) festzulegen.

Theoretische Ausbildung

§ 15. (1) Die theoretische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2 000 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß. Verkürzte Ausbildungen beinhalten die in den Anlagen 4 und 7 bis 10 zur jeweiligen Ausbildung angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.

(2) Die theoretische Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2 000 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 2 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in der Anlage 5 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.

(3) Die theoretische Ausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2 000 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 3 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in der Anlage 6 angeführten Unterrichtsfächer in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.

(4) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind die für die berufsmäßige Ausübung des entsprechenden gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(5) Zeiten für Einzelprüfungen und Teilprüfungen von Einzelprüfungen sind in die Stundenzahl der theoretischen Ausbildung gemäß Abs. 1 bis 3 einzurechnen.

Durchführung des Unterrichts

§ 16. (1) Der Unterricht ist von Lehrkräften (§ 6) durchzuführen, die über eine der in den Anlagen 1 bis 11 für das betreffende Unterrichtsfach festgelegten Qualifikationen verfügen.

(2) Lehrkräfte dürfen bei der Durchführung des Unterrichts

1. Fachkräfte und
2. andere fachkompetente Personen

als Gastvortragende beiziehen, wenn dies zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.

(3) Der Unterricht ist in den in den Anlagen 1 bis 11 für die entsprechende Ausbildung angeführten Prozentsätzen der jeweiligen Stundenzahl des betreffenden Unterrichtsfaches in Gruppen von höchstens

18 Schülern durchzuführen. Soweit dies aus fachlichen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, ist die Größe der Gruppen weiter herabzusetzen.

(4) Sofern die Größe der Gruppe gemäß Abs. 3 20 Schüler nicht überschreitet, sind

1. Schüler, die die Ausbildung gemäß §§ 32 oder 51 wiederholen,
2. Schüler, die die Ausbildung nach Unterbrechung gemäß § 13 Abs. 5 und 6 fortsetzen, und
3. Personen, die eine verkürzte Ausbildung gemäß §§ 53 bis 58 absolvieren,

zahlenmäßig nicht auf diese Gruppe anzurechnen.

(5) Sofern Unterrichtsfächer oder Teilgebiete von Unterrichtsfächern Inhalte der Ausbildung zu einem anderen Gesundheitsberuf sind, können diese Inhalte gemeinsam mit den anderen Ausbildungen vermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß

1. die in den Anlagen 1 bis 11 für die entsprechende Ausbildung enthaltenen Lehrinhalte abgedeckt sind und durch die entsprechenden Lehrkräfte vermittelt werden und
2. dies nicht den Ausbildungserfolg gefährdet.

Verlegung von Unterrichtsstunden und -fächern

§ 17. (1) Der Direktor kann abweichend von § 15 Abs. 1 bis 3 Unterrichtsstunden in ein anderes Ausbildungsjahr verlegen, wenn dies

1. aus organisatorischen Gründen erforderlich ist und
2. den Ausbildungserfolg nicht gefährdet.

(2) Der Direktor kann abweichend von § 15 Abs. 1 bis 3 ein Unterrichtsfach, das nur in einem Ausbildungsjahr abzuhalten ist, in ein anderes Ausbildungsjahr verlegen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. In einem Ausbildungsjahr dürfen höchstens zwei Unterrichtsfächer verlegt werden.

(3) Die Verlegung eines Unterrichtsfaches gemäß Abs. 2 ist dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen nicht versagt, gilt sie als erteilt.

(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 3 ist zu versagen, wenn die Verlegung des Unterrichtsfaches

1. nicht aus organisatorischen Gründen erforderlich ist oder
2. den Ausbildungserfolg gefährden würde.

(5) Die Verlegung von Unterrichtsstunden gemäß Abs. 1 oder eines Unterrichtsfaches gemäß Abs. 2 ist im Zeugnis (§ 35, Anlage 13) zu vermerken.

Praktische Ausbildung

§ 18. (1) Die praktische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2 480 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 1 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Verkürzte Ausbildungen beinhalten die in den Anlagen 4 und 7 bis 9 zur jeweiligen Ausbildung angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß.

(2) Die praktische Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2 480 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 2 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in den Anlagen 5 und 10 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß.

(3) Die praktische Ausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt insgesamt mindestens 2 480 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 3 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß. Die verkürzte Ausbildung beinhaltet die in der Anlage 6 angeführten Fachbereiche in den betreffenden Ausbildungseinrichtungen im festgelegten Ausmaß.

(4) Die praktische Ausbildung in den in den Anlagen 1 bis 11 angeführten Fachbereichen ist in Form von Praktika durchzuführen. Ein Praktikum hat mindestens 160 Stunden an einer Ausbildungseinrichtung zu umfassen. Die organisatorische und zeitliche Einteilung der Praktika ist vom Direktor festzulegen.

(5) Ein Praktikum darf frühestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt werden.

(6) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Schüler gewährleistet sein muß.

Durchführung der praktischen Ausbildung

§ 19. (1) Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Lehr- oder Fachkräften (§§ 6 und 7) durchzuführen.

(2) Mindestens 2 vH des in den Anlagen 1 bis 11 angeführten Stundenumfanges der praktischen Ausbildung sind von einem Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege anzuleiten und zu vermitteln.

(3) Lehr- und Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens vier Schüler gleichzeitig anleiten.

(4) Bei der Zuteilung der Schüler an die Lehr- und Fachkräfte ist auf die besonderen Gegebenheiten der Ausbildungseinrichtung Bedacht zu nehmen.

(5) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die Schüler nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege stehen und
2. zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(6) Die Schüler haben im Rahmen der praktischen Ausbildung Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Diese sind von der betreffenden Lehr- oder Fachkraft schriftlich zu bestätigen.

Praktische Ausbildung während der Nachtzeit

§ 20. (1) Die Schüler sind im dritten Ausbildungsjahr mindestens fünfmal zur praktischen Ausbildung während der Nachtzeit heranzuziehen. Die praktische Ausbildung während der Nachtzeit ist unter Bedachtnahme auf die Erreichung der Ausbildungsziele durchzuführen.

(2) Ein Schüler darf insgesamt

1. höchstens fünfmal im Monat,
2. höchstens 30mal während des dritten Ausbildungsjahres und
3. nicht in zwei aufeinanderfolgenden Nächten

zur praktischen Ausbildung während der Nachtzeit herangezogen werden.

(3) Nach jeder Nacht, in der ein Schüler zur praktischen Ausbildung herangezogen wurde, ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(4) Im ersten Ausbildungsjahr dürfen Schüler nicht zur Ausbildung während der Nachtzeit herangezogen werden. Im zweiten Ausbildungsjahr dürfen Schüler nur bei Volljährigkeit und nach erfolgreicher Absolvierung von Praktika in Abteilungen einer Krankenanstalt in der Dauer von mindestens 320 Stunden zur Ausbildung während der Nachtzeit herangezogen werden.

(5) Nachtzeit ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr; abweichend dafür gilt für Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Nachtzeit die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Wahlpraktikum

§ 21. (1) In den Ausbildungen gemäß den Anlagen 1 bis 6 und 9 bis 11 hat jeder Schüler aus den für die jeweilige Ausbildung angeführten Fachbereichen ein Praktikum in der Dauer von 200 Stunden als Wahlpraktikum auszuwählen und dem Direktor mitzuteilen.

(2) Wird vom Schüler bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres kein Praktikum gemäß Abs. 1 ausgewählt, ist vom Direktor spätestens in den ersten vier Wochen des dritten Ausbildungsjahres ein entsprechendes Praktikum zuzuteilen.

(3) Die Wahlpraktika sind unter Bedachtnahme auf

1. die Erreichung der Ausbildungsziele,
2. die zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze und
3. den laufenden Ausbildungsbetrieb

durchzuführen.

Praktikum nach Wahl der Schule

§ 22. (1) In den Ausbildungen gemäß den Anlagen 1 bis 6 hat der Direktor aus den für die jeweilige Ausbildung angeführten Fachbereichen der vorgesehenen Dauer entsprechend ein oder zwei Praktika an den angeführten Ausbildungseinrichtungen als Praktikum nach Wahl der Schule auszuwählen und festzulegen.

(2) Praktika nach Wahl der Schule sind unter Bedachtnahme auf

1. die Erreichung der Ausbildungsziele,
2. die zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze und
3. den laufenden Ausbildungsbetrieb

durchzuführen. Vorschläge der Schüler sind bei der Auswahl der Praktika nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Diplomprüfungsbezogenes Praktikum

§ 23. (1) In den Ausbildungen gemäß den Anlagen 1 bis 11 hat der Direktor aus den für die jeweilige Ausbildung angeführten Fachbereichen ein Praktikum in der vorgesehenen Dauer an den angeführten Ausbildungseinrichtungen als diplomprüfungsbezogenes Praktikum auszuwählen und festzulegen.

(2) Das diplomprüfungsbezogene Praktikum ist frühestens fünf Monate vor Ende der Ausbildung und spätestens vor dem zweiten Termin der mündlichen Diplomprüfung (§ 43 Abs. 3) in der Dauer von insgesamt 160 Stunden durchzuführen und dient der Vorbereitung auf die praktische Diplomprüfung.

(3) Das diplomprüfungsbezogene Praktikum ist unter Bedachtnahme auf

1. die Erreichung der Ausbildungsziele,
2. die zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze und
3. den laufenden Ausbildungsbetrieb

durchzuführen. Vorschläge der Schüler sind bei der Auswahl des diplomprüfungsbezogenen Praktikums nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Prüfungen und Beurteilungen

Einzelprüfungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung

§ 24. (1) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 11 eine Einzelprüfung vorgesehen ist, haben die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfaches den Ausbildungserfolg der Schüler zu überprüfen und zu beurteilen.

(2) Eine Einzelprüfung ist in Form einer

1. mündlichen Prüfung,
2. schriftlichen Prüfung oder
3. Projektarbeit

abzunehmen. Über eine Einzelprüfung ist von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu führen, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung zu beinhalten hat.

(3) Es ist zulässig, eine Einzelprüfung in Form von bis zu drei Teilprüfungen abzunehmen, sofern

1. das betreffende Unterrichtsfach in diesem Ausbildungsjahr mindestens 100 Stunden umfaßt,
2. die Abhaltung von Teilprüfungen zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt und
3. die Aufteilung des Unterrichtsfaches in Teilgebiete aus fachlicher und organisatorischer Sicht möglich ist.

(4) Der Termin einer Einzelprüfung oder Teilprüfung einer Einzelprüfung ist den Schülern spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

(5) Im Rahmen einer Einzelprüfung oder Teilprüfung einer Einzelprüfung hat die Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches die theoretischen Kenntnisse des Schülers über die Lehrinhalte dieses Unterrichtsfaches im jeweiligen Ausbildungsjahr und die entsprechenden praktischen Fertigkeiten zu überprüfen.

(6) Im Rahmen der in den Anlagen 1, 2 und 3 mit * gekennzeichneten Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres sind neben den Kenntnissen und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder einer speziellen Grundausbildung zu überprüfen.

Beurteilung der theoretischen Ausbildung

§ 25. (1) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 11 eine Einzelprüfung vorgesehen ist, haben die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfaches die Leistungen der Schüler zu beurteilen.

(2) In jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 11 keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist, haben die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfaches zu beurteilen, ob die Schüler die Ausbildungsziele dieses Unterrichtsfaches erreicht haben.

(3) Die Lehr- und Fachkräfte haben über die Leistungen der Schüler während des jeweiligen Ausbildungsjahres schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(4) Sofern Einzelprüfungen in Form von Teilprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 abgenommen werden, ergibt sich der Prüfungserfolg der Einzelprüfung aus dem rechnerischen Durchschnitt der Prüfungserfolge der Teilprüfungen dieses Unterrichtsfaches. Die Beurteilung einer oder mehrerer Teilprüfungen mit der Note „nicht genügend“ nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 28) schließt eine positive Beurteilung der Einzelprüfung aus.

(5) Der Beurteilung gemäß Abs. 1 ist der Prüfungserfolg der Einzelprüfung zugrunde zu legen. Die Mitarbeit des Schülers während des Ausbildungsjahres ist in die Beurteilung gemäß Abs. 1 und die Beurteilung gemäß Abs. 2 einzubeziehen.

(6) Die Leistungen der Schüler in den Unterrichtsfächern gemäß Abs. 1 sind mit einer der folgenden Noten zu beurteilen:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

(7) Die Leistungen der Schüler in den Unterrichtsfächern gemäß Abs. 2 sind mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ oder
2. „nicht genügend“ (5)

zu beurteilen.

(8) Eine positive Beurteilung ist bei den Noten 1 bis 4 und „erfolgreich teilgenommen“ gegeben.

Dispensprüfung

§ 26. (1) Ist ein Schüler in Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 11 keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist,

1. an der Teilnahme von mehr als einem Drittel der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden verhindert oder
2. werden die Leistungen trotz Teilnahme mit „nicht genügend“ beurteilt,

hat der Schüler im Rahmen je einer Dispensprüfung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

(2) Die Leistungen der Schüler im Rahmen einer Dispensprüfung sind mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ oder
2. „nicht genügend“

zu beurteilen. Über eine Dispensprüfung ist von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu führen, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung zu beinhalten hat.

(3) Kann der Schüler im Rahmen der Dispensprüfung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 1 nicht nachweisen, darf die Dispensprüfung, die mit „nicht genügend“ beurteilt wurde, einmal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abzunehmen. Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“. Bei neuerlicher Beurteilung mit „nicht genügend“ gilt § 28 Abs. 2 und 3.

(4) Von einer Dispensprüfung sind jene Unterrichtsfächer ausgenommen, bei denen im folgenden Ausbildungsjahr gemäß § 24 Abs. 6 eine Einzelprüfung vorgesehen ist.

Beurteilung der praktischen Ausbildung

§ 27. (1) In den Fachbereichen gemäß den Anlagen 1 bis 11 haben die Lehr- oder Fachkräfte des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachten Leistungen der Schüler zu beurteilen.

(2) Die Lehr- oder Fachkräfte haben die Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler im betreffenden Fachbereich laufend zu überprüfen und über die Leistungen der Schüler schriftliche Aufzeichnungen als Grundlage für die Beurteilung zu führen.

(3) Die Leistungen der Schüler in den Praktika der Fachbereiche gemäß den Anlagen 1 bis 11 sind mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“

zu beurteilen.

Wiederholen einer Einzelprüfung oder Teilprüfung einer Einzelprüfung

§ 28. (1) Während des laufenden Ausbildungsjahres darf jede Einzelprüfung oder Teilprüfung einer Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, einmal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abzunehmen.

(2) Sind am Ende des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres die Leistungen des Schülers in einem oder höchstens zwei Unterrichtsfächern nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 oder gemäß § 26 Abs. 3 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, ist in den ersten zwei Wochen des folgenden Ausbildungsjahres in den betreffenden Unterrichtsfächern oder Teilgebieten je eine mündliche Wiederholungsprüfung vor der Wiederholungsprüfungskommission (§ 29) abzulegen.

(3) Sind nach Abschluß der theoretischen Ausbildung des dritten Ausbildungsjahres die Leistungen des Schülers in einem oder höchstens zwei Unterrichtsfächern nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 oder gemäß § 26 Abs. 3 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, ist mindestens vier Wochen vor der Diplomprüfung in den betreffenden Unterrichtsfächern oder Teilgebieten je eine mündliche Wiederholungsprüfung vor der Wiederholungsprüfungskommission (§ 29) abzulegen. Wird die kommissionelle Wiederholungsprüfung in den jeweiligen Teilgebieten eines Unterrichtsfaches positiv beurteilt, ist die Gesamtnote des Unterrichtsfaches gemäß § 25 Abs. 4 zu erstellen.

(4) Wird die kommissionelle Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 3 in nur einem Unterrichtsfach oder Teilgebiet neuerlich mit der Note „nicht genügend“ beurteilt oder kann diese auf Grund einer Verhinderung gemäß § 30 Abs. 1 und 2 nicht beurteilt werden, ist im betreffenden Unterrichtsfach oder in den betreffenden Teilgebieten eine zusätzliche Teilprüfung im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

(5) Die Note der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Note „nicht genügend“.

Wiederholungsprüfungskommission

§ 29. (1) Der Prüfungskommission für Wiederholungsprüfungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 und Nachtragsprüfungen gemäß § 30 Abs. 2 (Wiederholungsprüfungskommission) gehören folgende Personen an:

1. der Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. die Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches,
3. eine weitere Lehrkraft und
4. ein fachkundiger Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege.

(2) Bei Verhinderung des Kommissionsmitgliedes gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Direktor für dieses einen Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die Wiederholungsprüfungskommission ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches mindestens ein weiteres Kommissionsmitglied anwesend ist.

(4) Die Wiederholungsprüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Der Direktor hat die Mitglieder der Prüfungskommission spätestens zwei Wochen vor dem Termin der kommissionellen Wiederholungsprüfung oder Nachtragsprüfung zu laden.

(6) Der Direktor hat die Prüfungstermine den Schülern unverzüglich und nachweislich bekanntzugeben.

Nichtantreten zu einer Prüfung, Nachtragsprüfung

- § 30.** (1) Ist ein Schüler
1. durch Krankheit oder

2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen, Erkrankung eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin,

verhindert, zu Einzelprüfungen, Teilprüfungen von Einzelprüfungen, Dispensprüfungen oder Wiederholungsprüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen. Diese Frist kann bei Vorliegen der in Z 1 oder 2 angeführten oder aus organisatorischen Gründen durch den Direktor einmal um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(2) Können Prüfungen des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres auf Grund einer Verhinderung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden, ist in den ersten zwei Wochen des folgenden Ausbildungsjahres in den betreffenden Unterrichtsfächern oder Teilgebieten je eine Nachtragsprüfung vor der Wiederholungsprüfungskommission (§ 29) abzulegen. Im Fall einer neuerlichen Verhinderung gelten die Unterrichtsfächer als nicht beurteilt (§ 32 Abs. 1 Z 7).

(3) Können Prüfungen des dritten Ausbildungsjahres auf Grund einer Verhinderung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden, ist mindestens vier Wochen vor der Diplomprüfung in den betreffenden Unterrichtsfächern oder Teilgebieten je eine Nachtragsprüfung vor der Wiederholungsprüfungskommission abzulegen.

(4) Wird die Nachtragsprüfung in einem der Unterrichtsfächer oder Teilgebiete gemäß Abs. 3 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt oder kann auf Grund einer neuerlichen Verhinderung gemäß Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht beurteilt werden, ist dieses Unterrichtsfach oder die entsprechenden Teilgebiete als zusätzliche Teilprüfung im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen. Ist keine zusätzliche Teilprüfung auf Grund einer mit der Note „nicht genügend“ beurteilten kommissionellen Wiederholungsprüfung gemäß § 28 Abs. 3 abzulegen, kann ein weiteres nicht beurteiltes Unterrichtsfach als zusätzliche Teilprüfung im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt werden.

(5) Tritt ein Schüler zu einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Einzelprüfung, Dispensprüfung oder Wiederholungsprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 Z 1 oder 2 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die betreffende Prüfung mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen.

(6) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 entscheidet nach Anhörung des Schülers

1. bei einer Einzelprüfung, Teilprüfungen von Einzelprüfungen, Dispensprüfungen oder Nachtragsprüfungen der Direktor und
2. bei einer kommissionellen Wiederholungsprüfung die Wiederholungsprüfungskommission.

Wiederholen eines Praktikums

§ 31. (1) Werden im Rahmen eines Ausbildungsjahres die Leistungen eines Schülers in einem Praktikum mit „nicht bestanden“ beurteilt, ist das betreffende Praktikum zum ehestmöglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und darf nicht durch dieselbe Lehr- oder Fachkraft beurteilt werden.

(2) Der Schüler ist berechtigt, zu wiederholende Praktika bis zur Höchstdauer von drei Wochen während der Ferien (§ 9 Abs. 3) zu wiederholen. Ist ein Wiederholen während der Ausbildungszeit nicht möglich, kann die Ausbildung durch die Diplomprüfungskommission verlängert werden.

(3) Die Beurteilung des wiederholten Praktikums tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht bestanden“.

(4) In einem Ausbildungsjahr darf höchstens ein Praktikum einmal wiederholt werden.

Wiederholen eines Ausbildungsjahres

§ 32. (1) Wenn

1. die Leistungen eines Schülers in einem Ausbildungsjahr in zwei Praktika mit „nicht bestanden“ beurteilt werden,
2. eine oder beide kommissionelle Wiederholungsprüfungen gemäß § 28 Abs. 2 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt werden,
3. beide kommissionelle Wiederholungsprüfungen gemäß § 28 Abs. 3 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt oder auf Grund einer Verhinderung gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 nicht beurteilt werden,

4. eine der kommissionellen Wiederholungsprüfungen gemäß § 28 Abs. 3 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt und die andere kommissionelle Wiederholungsprüfung auf Grund einer Verhinderung gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 nicht beurteilt werden,
 5. ein gemäß § 31 wiederholtes Praktikum mit „nicht bestanden“ beurteilt wird,
 6. die Leistungen eines Schülers im Rahmen einer Nachtragsprüfung gemäß § 30 Abs. 2 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt werden,
 7. die Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsfach gemäß § 30 Abs. 2 nicht beurteilt werden können oder
 8. die Leistungen eines Schülers in mehr als einem Unterrichtsfach oder Teilgebiet eines Unterrichtsfaches gemäß § 30 Abs. 3 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt werden oder auf Grund einer neuerlichen Verhinderung gemäß § 30 Abs. 1 oder 2 nicht beurteilt werden können,
- hat der Schüler das betreffende Ausbildungsjahr einschließlich der Einzelprüfungen und Praktika zu wiederholen.

(2) Wenn

1. ein Schüler vor Wiederholung eines mit „nicht bestanden“ beurteilten Praktikums in das nächsthöhere Ausbildungsjahr aufgestiegen ist (§ 34 Abs. 2),
 2. das wiederholte Praktikum mit „nicht bestanden“ beurteilt wird (Abs. 1 Z 5),
 3. der betreffende Schüler in der Folge das Ausbildungsjahr zu wiederholen hat und
 4. auf Grund des zeitlich fortgeschrittenen zu wiederholenden Ausbildungsjahres bereits erfolgreich absolvierte Einzelprüfungen, Teilprüfungen von Einzelprüfungen oder Praktika versäumt wurden,
- entfällt die Wiederholung dieser Einzelprüfungen, Teilprüfungen von Einzelprüfungen oder Praktika.

(3) Sind die Leistungen eines Schülers am Ende eines Ausbildungsjahres in drei Unterrichtsfächern mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, entscheidet die Aufnahmekommission über die Zulassung des Schülers zur Wiederholung des betreffenden Ausbildungsjahres unter Bedachtnahme auf den zu erwartenden Ausbildungserfolg und die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Eine Nichtzulassung bewirkt ein automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung.

(4) Jedes Ausbildungsjahr darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 höchstens einmal wiederholt werden.

Ausscheiden aus der Ausbildung

§ 33. (1) Wenn die Leistungen eines Schülers in einem Ausbildungsjahr

1. in mehr als drei Unterrichtsfächern mit der Note „nicht genügend“ beurteilt werden,
2. in mehr als zwei Praktika mit „nicht bestanden“ beurteilt werden,
3. in mehr als zwei Unterrichtsfächern mit der Note „nicht genügend“ und in einem Praktikum mit „nicht bestanden“ beurteilt werden oder
4. in mehr als einem Unterrichtsfach mit der Note „nicht genügend“ und in zwei Praktika mit „nicht bestanden“ beurteilt werden,

scheidet der betreffende Schüler aus der Ausbildung aus.

(2) Die Note „nicht genügend“ in jenen Unterrichtsfächern, in denen die Dispensprüfung gemäß § 26 Abs. 4 entfällt, ist hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für das Ausscheiden aus der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Darüber hinaus scheidet ein Schüler nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten von Praktika und Ausbildungsjahren gemäß §§ 31 Abs. 4 und 32 Abs. 4 aus der Ausbildung aus.

Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr

§ 34. (1) Ein Schüler ist berechtigt, in das nächsthöhere Ausbildungsjahr aufzusteigen, wenn er alle für das betreffende Ausbildungsjahr vorgesehenen Unterrichtsfächer und Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Berechtigung zum Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr besteht auch dann, wenn jene Unterrichtsfächer, in denen die Dispensprüfung gemäß § 26 Abs. 4 entfällt, mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wurden.

(3) Hat ein Schüler ein Praktikum gemäß § 31 Abs. 1 zu wiederholen oder gemäß § 12 Abs. 8 nachzuholen, ist er auch vor Wiederholung oder Nachholung dieses Praktikums berechtigt, in das nächsthöhere Ausbildungsjahr aufzusteigen, oder zur Diplomprüfung zuzulassen.

Zeugnis

§ 35. (1) Am Ende jedes Ausbildungsjahres, spätestens jedoch nach Absolvierung einer Wiederholungsprüfung gemäß § 28 Abs. 2 oder Nachtragsprüfung gemäß § 30 Abs. 2 hat die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege den Schülern ein Zeugnis gemäß der Anlage 13 über die im betreffenden Ausbildungsjahr absolvierten Unterrichtsfächer und Praktika auszustellen.

(2) Das Zeugnis hat für das betreffende Ausbildungsjahr

1. eine Bestätigung über die Teilnahme an der Ausbildung,
2. die Beurteilung der Leistungen des Schülers in den absolvierten Unterrichtsfächern und Praktika (§§ 25 Abs. 6 und 7 und 27 Abs. 3) oder den Vermerk „nicht beurteilt“ (§ 30 Abs. 2 und 4),
3. eine Bestätigung über die Teilnahme an jenen Unterrichtsfächern, in denen gemäß den Anlagen 1 bis 11 keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist, sowie
4. eine Bestätigung über Anrechnungen von Prüfungen und Praktika gemäß § 60 GuKG

zu enthalten.

(3) Das Zeugnis ist vom Direktor zu unterzeichnen.

Schulautonomer Bereich

§ 36. (1) Im schulautonomen Bereich haben die Lehr- oder Fachkräfte zu beurteilen, ob die Schüler die Ausbildungsziele erreicht haben.

(2) Die Leistungen der Schüler im schulautonomen Bereich sind mit

1. „erfolgreich teilgenommen“ oder
2. „nicht erfolgreich teilgenommen“

zu beurteilen. Ist ein Schüler an der Teilnahme von mehr als einem Drittel der vorgeschriebenen Stunden im schulautonomen Bereich verhindert, ist dies im Zeugnis mit „nicht beurteilt“ zu vermerken.

(3) Die Beurteilung des schulautonomen Bereiches gemäß Abs. 2 hat keine Auswirkungen auf die Berechtigung zum Aufsteigen in das nächsthöhere Ausbildungsjahr und die Zulassung zur Diplomprüfung.

3. Abschnitt

Diplomprüfung

Allgemeines

§ 37. (1) Nach Abschluß der theoretischen und praktischen Ausbildung des dritten Ausbildungsjahres ist eine Diplomprüfung vor der Diplomprüfungskommission abzulegen.

(2) Im Rahmen der Diplomprüfung ist zu überprüfen, ob der Schüler über die für die selbständige und fachgerechte Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(3) Zeiten für die Abnahme der Diplomprüfung sind in die Stundenzahl der theoretischen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 nicht einzurechnen.

Zulassung zur Diplomprüfung

§ 38. (1) Ein Schüler ist zur Diplomprüfung zuzulassen, wenn er

1. alle in den Anlagen 1 bis 11 für die entsprechende Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsfächer und Fachbereiche, ausgenommen das diplomprüfungsbezogene Praktikum (§ 23), erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die schriftliche Fachbereichsarbeit gemäß § 40 Abs. 5 abgegeben hat.

(2) Ein Schüler ist auch im Fall

1. einer positiven Entscheidung der Lehrerkonferenz gemäß § 12 Abs. 3 Z 2,
2. des § 28 Abs. 4
3. des § 30 Abs. 4 und
4. des § 34 Abs. 3

zur Diplomprüfung zuzulassen.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 bis 4 entscheidet der Direktor.

Diplomprüfungsinhalt

§ 39. Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus:

1. der schriftlichen Fachbereichsarbeit (§ 40),

2. der praktischen Diplomprüfung (§ 41) und
3. der mündlichen Diplomprüfung (§ 42).

Fachbereichsarbeit

§ 40. (1) Jeder Schüler hat im dritten Ausbildungsjahr eine schriftliche Fachbereichsarbeit zu einem berufsspezifischen Thema zu verfassen. Die eigenständige Erarbeitung derselben muß gewährleistet sein.

(2) Das Thema der Fachbereichsarbeit darf vom Schüler frei gewählt werden und ist vor Beginn der Arbeit vom Direktor schriftlich zu genehmigen. Wird vom Schüler kein Thema gewählt, ist vom Direktor spätestens vier Monate vor der mündlichen Diplomprüfung ein Thema zuzuteilen.

(3) Der Direktor hat den Mindest- und Höchstumfang der Fachbereichsarbeit festzulegen.

(4) Jeder Schüler ist bei der Fachbereichsarbeit von einem Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege zu betreuen.

(5) Die Fachbereichsarbeit ist spätestens vier Wochen vor dem ersten Termin der mündlichen Diplomprüfung dem betreuenden Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege zur Beurteilung vorzulegen. Die Beurteilung hat durch den betreuenden Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen.

Praktische Diplomprüfung

§ 41. (1) Die praktische Diplomprüfung ist unmittelbar nach erfolgreicher Absolvierung des diplomprüfungsbezogenen Praktikums (§ 23) vor einem Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege, der Mitglied der Diplomprüfungskommission ist, sowie einem weiteren Mitglied der Diplomprüfungskommission an Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Personen abzulegen.

(2) Der Ablauf der praktischen Diplomprüfung ist in der Schulordnung festzulegen.

Mündliche Diplomprüfung

§ 42. (1) Die mündliche Diplomprüfung ist vor der Diplomprüfungskommission in Form von drei Teilprüfungen abzulegen.

(2) Die drei Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind in folgenden Sachgebieten abzulegen:

1. „Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Palliativpflege“,
2. „Pflege von alten Menschen“ und „Hauskrankenpflege“ und
3. „Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege“ und „Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre“.

(3) Die drei Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung in der Kinder- und Jugendlichenpflege sind in folgenden Sachgebieten abzulegen:

1. „Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen“ und „Palliativpflege“,
2. „Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen“ und „Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen“ und
3. „Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege“ und „Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre“.

(4) Die drei Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege sind in folgenden Sachgebieten abzulegen:

1. „Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Strukturen und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung, Organisationslehre“
2. „Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene“ und
3. „Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie“ und „Pflege von alten Menschen, Palliativpflege“.

(5) Im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung ist neben den in Abs. 1 bis 4 angeführten Teilprüfungen

1. ein Prüfungsgespräch über die schriftliche Fachbereichsarbeit zu führen und
2. im Fall der §§ 28 Abs. 4 und 30 Abs. 4 eine zusätzliche Teilprüfung in den betreffenden Unterrichtsfächern abzulegen.

Ablauf der mündlichen Diplomprüfung

§ 43. (1) Die mündliche Diplomprüfung ist an höchstens zwei Terminen durchzuführen.

(2) Der erste Termin der mündlichen Diplomprüfung ist nach erfolgreicher Absolvierung aller in den Anlagen 1 bis 11 für die entsprechende Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsfächer und Fachbereiche, ausgenommen das diplomprüfungsbezogene Praktikum (§ 23), frühestens drei Monate vor dem Ende des dritten Ausbildungsjahres vorzusehen.

(3) Der zweite Termin der mündlichen Diplomprüfung ist innerhalb der letzten vier Wochen vor Ende des dritten Ausbildungsjahres nach erfolgreicher Absolvierung des diplomprüfungsbezogenen Praktikums (§ 23) und der praktischen Diplomprüfung (§ 41) vorzusehen.

(4) Wird die mündliche Diplomprüfung an einem Termin durchgeführt, so ist dieser Termin nach erfolgreicher Absolvierung des diplomprüfungsbezogenen Praktikums (§ 23) und der praktischen Diplomprüfung (§ 41) vorzusehen.

(5) Der Direktor hat dem Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der mündlichen Diplomprüfung oder der ersten Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung

1. jene Schüler, die gemäß § 38 zur Diplomprüfung zugelassen wurden,
2. Vorschläge für die Prüfungstermine und
3. die Namen der Prüfer in den Diplomprüfungsfächern

bekanntzugeben.

(6) Der Vorsitzende der Diplomprüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem Direktor die Prüfungstermine festzusetzen. Der Direktor hat die Prüfungstermine den Schülern unverzüglich und nachweislich bekanntzugeben.

(7) Der Direktor hat die Mitglieder der Diplomprüfungskommission spätestens vier Wochen vor der mündlichen Diplomprüfung oder der ersten Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung schriftlich zu laden. Eine Übermittlung der schriftlichen Ladung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig. Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der Diplomprüfung ein Verzeichnis der Schüler, die zur Prüfung antreten, auszufolgen.

§ 44. (1) Die mündliche Diplomprüfung oder die Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung sind durch die Lehrkräfte der betreffenden Sachgebiete (§ 42 Abs. 2 bis 4) abzunehmen und zu beurteilen.

(2) Bei Sachgebieten, in denen der Unterricht im Rahmen der theoretischen Ausbildung von mehreren Lehrkräften durchgeführt wurde, ist die Abnahme und Beurteilung der Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung durch nur eine dieser Lehrkräfte ausreichend.

(3) Der Vorsitzende, der Direktor und der medizinisch-wissenschaftliche Leiter sind berechtigt, dem Schüler

1. bei allen Teilprüfungen und
2. im Rahmen des Gespräches über die schriftliche Fachbereichsarbeit

Fragen zu stellen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Diplomprüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Wird eine Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung von mehreren Lehrkräften eines Sachgebietes abgenommen, so kommt diesen Lehrkräften bei der Entscheidung der Diplomprüfungskommission insgesamt nur eine Stimme zu, wobei auch nur eine einheitliche Note vorgeschlagen werden darf.

(5) Die Diplomprüfungskommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder gemäß § 43 Abs. 7 geladen wurden und neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 45. (1) Eine zusätzliche Teilprüfung gemäß § 28 Abs. 4 ist am Beginn der mündlichen Diplomprüfung abzunehmen.

(2) Wird die zusätzliche Teilprüfung gemäß § 28 Abs. 4 mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, ist die Diplomprüfung abzubrechen.

(3) Bei positiver Beurteilung von zusätzlichen Teilprüfungen in Teilgebieten ist die Gesamtnote des Unterrichtsfaches gemäß § 25 Abs. 4 zu erstellen.

Beurteilung der Diplomprüfung

§ 46. (1) Die Diplomprüfungskommission hat die Leistungen der Schüler im Rahmen

1. der schriftlichen Fachbereichsarbeit und des Prüfungsgesprächs gemäß § 42 Abs. 5 Z 1,

2. der praktischen Diplomprüfung und
3. der drei Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung sowie allfälliger zusätzlicher Teilprüfungen gemäß §§ 28 Abs. 4 oder 30 Abs. 4
zu beurteilen.

(2) Der Beurteilung der schriftlichen Fachbereichsarbeit sind

1. die Beurteilung gemäß § 40 Abs. 5 und
2. das Prüfungsgespräch gemäß § 42 Abs. 5 Z 1

zugrunde zu legen. Bei der Erstellung der Gesamtnote über die schriftliche Fachbereichsarbeit sind sowohl die Beurteilung gemäß § 40 Abs. 5 als auch das Prüfungsgespräch in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Der Beurteilung der praktischen Diplomprüfung sind die Maßstäbe der Pflegequalität zugrunde zu legen.

(4) Der Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung ist der Prüfungserfolg in den betreffenden Sachgebieten zugrunde zu legen, wobei für jede Teilprüfung eine Note zu geben ist. Für eine allfällige zusätzliche Teilprüfung gemäß §§ 28 Abs. 4 oder 30 Abs. 4 ist eine weitere Note zu geben.

(5) Die Leistungen der Schüler im Rahmen der schriftlichen Fachbereichsarbeit und der mündlichen Diplomprüfung sind mit einer der folgenden Noten zu beurteilen:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4) oder
5. „nicht genügend“ (5).

(6) Die Leistungen der Schüler im Rahmen der praktischen Diplomprüfung sind mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „gut bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“

zu beurteilen.

(7) Eine positive Beurteilung ist bei den Noten 1 bis 4 und bei den Beurteilungen „ausgezeichnet bestanden“ bis „bestanden“ gegeben.

(8) Über die Beurteilung der Leistungen der Schüler im Rahmen der Diplomprüfung hat die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege den Schülern ein Diplomprüfungszeugnis gemäß der Anlage 18 auszustellen.

Gesamtbeurteilung der Diplomprüfung

§ 47. (1) Auf Grund der Beurteilungen gemäß § 46 ist eine Gesamtbeurteilung der Diplomprüfung durchzuführen.

(2) Die Gesamtleistung der Schüler im Rahmen der Diplomprüfung ist mit

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“

zu beurteilen.

(3) Die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ ist gegeben, wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten der Diplomprüfung unter 1,5 liegt und die praktische Diplomprüfung mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurde. Die Note „genügend“, eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der Diplomprüfung oder eine zusätzliche Teilprüfung gemäß § 28 Abs. 4 schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ aus.

(4) Die Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ ist gegeben, wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten der Diplomprüfung unter 2,1 liegt und die praktische Diplomprüfung zumindest mit „gut bestanden“ beurteilt wurde. Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der Diplomprüfung oder eine zusätzliche Teilprüfung gemäß § 28 Abs. 4 schließt die Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

(5) Die Gesamtbeurteilung „bestanden“ ist gegeben, wenn alle Noten der Diplomprüfung zumindest „genügend“ sind und die praktische Diplomprüfung zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurde.

Diplomprüfungsprotokoll

§ 48. (1) Über die Diplomprüfung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Diplomprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Name und Funktion der Mitglieder der Diplomprüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung,
3. Namen der Schüler,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

(3) Das Diplomprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Diplomprüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Das Diplomprüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen gemäß Abs. 2 Z 5, ist

1. vom Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder
2. im Fall des mangelnden Fortbestehens der Schule vom Rechtsträger der Schule oder
3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann

mindestens 50 Jahre nach Ablegung der Diplomprüfung aufzubewahren.

Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung

§ 49. (1) Ist ein Schüler

1. durch Krankheit oder
2. aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen, Erkrankung eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin,

verhindert, zu Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein Schüler zu einer Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung nicht an, ohne aus einem der in Abs. 1 angeführten Gründe verhindert zu sein, ist die betreffende Prüfung mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer Verhinderung gemäß Abs. 1 entscheidet die Diplomprüfungskommission nach Anhörung des Schülers.

Wiederholen der Diplomprüfung

§ 50. (1) Wenn

1. eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung,
2. die praktische Diplomprüfung oder
3. eine Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung und die praktische Diplomprüfung

und allfällige zusätzliche Teilprüfungen gemäß § 30 Abs. 4 mit der Note „nicht genügend“ oder mit „nicht bestanden“ beurteilt werden, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Diplomprüfungskommission abgelegt werden.

(2) Eine Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung oder eine allfällige zusätzliche Teilprüfung gemäß § 30 Abs. 4 darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die praktische Diplomprüfung darf höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluß der mündlichen Diplomprüfung abzulegen. Die zweiten Wiederholungsprüfungen gemäß Abs. 2 sind innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Termine für die Wiederholungsprüfungen sind von der Diplomprüfungskommission festzusetzen.

(4) Werden die schriftliche Fachbereichsarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Fachbereichsarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem Schüler eine angemessene Frist, mindestens jedoch vier und höchstens acht Wochen, zur Überarbeitung oder Neuvorlage der schriftlichen Fachbereichsarbeit einzuräumen. Der Termin für die Vorlage der Fachbereichsarbeit ist durch die Diplomprüfungskommission festzulegen. Die Beurteilung der überarbeiteten oder neu vorgelegten schriftlichen Fachbereichsarbeit hat durch den betreuenden Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen.

(5) Über eine gemäß Abs. 4 überarbeitete oder neu vorgelegte schriftliche Fachbereichsarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch gemäß § 42 Abs. 5 Z 1 zu führen. Der Termin ist von der Diplomprüfungskommission festzusetzen.

(6) Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Fachbereichsarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

Wiederholen des dritten Ausbildungsjahres

§ 51. (1) Wenn

1. mehr als zwei Teilprüfungen der mündlichen Diplomprüfung,
2. mehr als eine Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung und die praktische Diplomprüfung,
3. mehr als eine Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung und die schriftliche Fachbereichsarbeit,
4. eine Teilprüfung der mündlichen Diplomprüfung, die praktische Diplomprüfung und die schriftliche Fachbereichsarbeit,
5. eine zusätzliche Teilprüfung gemäß § 28 Abs. 4,
6. eine zusätzliche Teilprüfung gemäß § 30 Abs. 4 nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten,
7. die gemäß § 50 Abs. 4 überarbeitete oder neu vorgelegte schriftliche Fachbereichsarbeit und das gemäß § 50 Abs. 5 durchgeführte weitere Prüfungsgespräch,
8. die Wiederholungsprüfung der praktischen Diplomprüfung oder
9. eine oder beide der zweiten Wiederholungsprüfungen gemäß § 50 Abs. 1

mit der Note „nicht genügend“ oder mit „nicht bestanden“ beurteilt werden, sind das dritte Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika und Einzelprüfungen sowie die gesamte Diplomprüfung zu wiederholen.

(2) Legt ein Schüler die gemäß § 50 Abs. 4 zu überarbeitende oder neu vorzulegende schriftliche Fachbereichsarbeit nicht innerhalb der festgelegten Frist vor, sind das dritte Ausbildungsjahr einschließlich der Praktika und Einzelprüfungen sowie die gesamte Diplomprüfung zu wiederholen.

Diplom

§ 52. (1) Über eine erfolgreich abgelegte Diplomprüfung ist ein Diplom gemäß der Anlage 19 auszustellen.

(2) Das Diplom hat

1. die Gesamtbeurteilung der Diplomprüfung gemäß § 47,
2. die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und
3. die Berufsbezeichnung

zu enthalten.

(3) Das Diplom ist mit dem Rundsiegel der Schule zu versehen und vom Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission, vom Direktor und vom medizinisch-wissenschaftlichen Leiter zu unterzeichnen.

(4) Das Diplom ist dem Absolventen der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege durch den Direktor spätestens zwei Wochen nach Abschluß der Diplomprüfung auszufolgen. Die Übergabe des Diploms ist im Diplomprüfungsprotokoll zu vermerken.

4. Abschnitt

Verkürzte Ausbildungen

Allgemeines

§ 53. Für die Durchführung von verkürzten Ausbildungen in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gelten vorbehaltlich der §§ 54 bis 58 die Bestimmungen dieser Verordnung, ausgenommen § 1 Abs. 1, § 15 Abs. 1 bis 3, § 18 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 5.

Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer

§ 54. (1) Die verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer umfaßt insgesamt mindestens 2 920 Stunden. Sie beinhaltet die in den Anlagen 4, 5 oder 6 für das zweite und dritte Ausbildungsjahr angeführten Unterrichtsfächer in dem für die entsprechende Ausbildung für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.

(2) Im Rahmen der in den Anlagen 4, 5 und 6 mit * gekennzeichneten Einzelprüfungen des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres sind neben den Kenntnissen und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des

zweiten oder dritten Ausbildungsjahres auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder der jeweiligen speziellen Grundausbildung zu überprüfen.

(3) Im Rahmen der in den Anlagen 4, 5 und 6 mit ** gekennzeichneten Einzelprüfungen des zweiten Ausbildungsjahres sind die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder der jeweiligen speziellen Grundausbildung zu überprüfen.

(4) Im Rahmen der in den Anlagen 4, 5 und 6 mit *** gekennzeichneten Unterrichtsfächer ist keine Einzelprüfung abzulegen. Die angeführten Stundenzahlen sind Bestandteil der Ausbildung und sind dem Schüler zum Selbststudium zur Verfügung zu stellen.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der Schüler die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder der jeweiligen speziellen Grundausbildung durch Selbststudium zu erwerben.

(7) Im Fall der Absolvierung der Ausbildung in Form einer Teilzeitausbildung kann sich die Ausbildungszeit auf bis zu vier Jahre verlängern.

Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere

§ 55. (1) Sanitätsunteroffiziere haben 1 380 Stunden Mindestpraktika als Voraussetzung gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 GuKG nachzuweisen.

(2) Die verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere umfaßt das gesamte dritte Ausbildungsjahr der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und beinhaltet die in der Anlage 1 für das dritte Ausbildungsjahr angeführten Unterrichtsfächer und Fachbereiche im festgelegten Ausmaß. Im Rahmen der Praktika sind die in der bisherigen Ausbildung fehlenden Fachbereiche abzudecken.

Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung

§ 56. (1) Die verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nach einer speziellen Grundausbildung umfaßt insgesamt mindestens 1 360 Stunden. Sie beinhaltet die in

1. der Anlage 7 für diplomierte Kinderkrankenpfleger oder
 2. der Anlage 8 für diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenpfleger
- angeführten Unterrichtsfächer und Fachbereiche im festgelegten Ausmaß.

(2) Die in den Anlagen 7 und 8 in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung. Eine Teilnahme an diesen Unterrichtsfächern ist fakultativ.

(3) Bei der mündlichen Diplomprüfung entfällt die dritte Teilprüfung im Sachgebiet gemäß § 42 Abs. 2 Z 3.

(4) Im Fall der Absolvierung der Ausbildung in Form einer Teilzeitausbildung kann sich die Ausbildungszeit auf bis zu zwei Jahre verlängern.

Verkürzte Ausbildung für Hebammen

§ 57. (1) Die verkürzte Ausbildung für Hebammen umfaßt insgesamt mindestens 3 040 Stunden. Sie beinhaltet die in den Anlagen 9 oder 10 für das zweite und dritte Ausbildungsjahr angeführten Unterrichtsfächer und Fachbereiche in dem für die entsprechende Ausbildung für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.

(2) Die in den Anlagen 9 oder 10 für das zweite und dritte Ausbildungsjahr in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung. Eine Teilnahme an diesen Unterrichtsfächern ist fakultativ.

(3) Im Rahmen der in den Anlagen 9 und 10 mit * gekennzeichneten Einzelprüfungen des zweiten Ausbildungsjahres sind neben den Kenntnissen und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des zweiten Ausbildungsjahres auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen.

(4) Im Rahmen der in den Anlagen 9 und 10 mit ** gekennzeichneten Einzelprüfungen des zweiten Ausbildungsjahres sind die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres

der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 hat der Schüler die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege durch Selbststudium zu erwerben.

Verkürzte Ausbildung für Mediziner

§ 58. (1) Die verkürzte Ausbildung für Mediziner umfaßt insgesamt mindestens 2 300 Stunden. Sie beinhaltet die in der Anlage 11 für das zweite und dritte Ausbildungsjahr angeführten Unterrichtsfächer und Fachbereiche in dem für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Ausmaß.

(2) Die in der Anlage 11 für das zweite und dritte Ausbildungsjahr in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung. Eine Teilnahme an diesen Unterrichtsfächern ist fakultativ.

(3) Im Rahmen der in der Anlage 11 mit * gekennzeichneten Einzelprüfungen des zweiten Ausbildungsjahres sind neben den Kenntnissen und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des zweiten Ausbildungsjahres auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen.

(4) Im Rahmen der in der Anlage 11 mit ** gekennzeichneten Einzelprüfungen des zweiten Ausbildungsjahres sind die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 hat der Schüler die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Selbststudium zu erwerben.

5. Abschnitt

Nostrifikation

Allgemeines

§ 59. Für die Durchführung der Ergänzungsausbildung im Rahmen der Anerkennung einer von EWR-Staatsangehörigen außerhalb des EWR oder von einer Person, die nicht EWR-Staatsangehörige ist, erworbenen Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gelten die §§ 11, 13, 14, 19 Abs. 1 und 3 bis 6, 25, 26, 27, 31, 43 Abs. 6 und 7, 44, 48 und 49.

Ergänzungsausbildung

§ 60. (1) Jede Ergänzungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Ergänzungsprüfung ist in Form einer

1. mündlichen Prüfung vor der Diplomprüfungskommission oder
2. schriftlichen Prüfung

abzunehmen. Eine schriftliche Prüfung ist durch die Diplomprüfungskommission zu beurteilen.

(2) Der Beurteilung einer Ergänzungsprüfung ist der Prüfungserfolg im betreffenden Unterrichtsfach zugrunde zu legen.

(3) Nostrifikanten sind zahlenmäßig nicht auf Gruppen gemäß § 16 Abs. 3 anzurechnen.

Wiederholen und Abbruch der Ergänzungsausbildung

§ 61. (1) Jede Ergänzungsprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor der Diplomprüfungskommission abzulegen. § 60 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

(2) Jedes Praktikum, das mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Wenn

1. die zweite Wiederholungsprüfung in einem Unterrichtsfach mit der Note „nicht genügend“ oder
2. ein wiederholtes Praktikum mit „nicht bestanden“

beurteilt wird, scheidet der Nostrifikant automatisch aus der Ergänzungsausbildung aus. In diesem Fall ist die Ergänzungsausbildung ohne Erfolg absolviert. Eine Wiederholung oder ein Neubeginn der Ergänzungsausbildung ist nicht zulässig.

(4) Nostrifikanten können im Fall des Abs. 3 zur Absolvierung des dritten Ausbildungsjahres einschließlich der Einzelprüfungen und Praktika sowie der Diplomprüfung in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege aufgenommen werden. Über die Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege entscheidet die Aufnahmekommission.

(5) Wird eine Ergänzungsausbildung durch den Nostrifikanten abgebrochen und liegen nicht die in Abs. 3 genannten Umstände vor, so sind bei einer neuerlichen Zulassung zur Ergänzungsausbildung alle bisher gemäß dem Nostrifikationsbescheid mit oder ohne Erfolg abgelegten Ergänzungsprüfungen und Praktika anzurechnen.

Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 62. (1) Über die im Rahmen der Ergänzungsausbildung absolvierten Ergänzungsprüfungen und Praktika ist eine Bestätigung gemäß der Anlage 14 auszustellen.

(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 hat die Beurteilung der im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und Praktika zu enthalten und ist vom Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission und vom Direktor zu unterzeichnen.

(3) Der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Ergänzungsausbildung absolviert wurde, hat im Nostrifikationsbescheid einzutragen:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfungen und Praktika,
2. die gemäß § 61 Abs. 3 ohne Erfolg absolvierte Ergänzungsausbildung und
3. den Abbruch der Ergänzungsausbildung durch den Nostrifikanten gemäß § 61 Abs. 5.

6. Abschnitt

Kompensationsmaßnahmen – EWR

Allgemeines

§ 63. Für die Durchführung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung im Rahmen der Zulassung zur Berufsausübung von EWR-Staatsangehörigen in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege gelten die §§ 11, 13, 14, 19 Abs. 1 und 3 bis 6, 25, 26, 27, 31, 43 Abs. 6 und 7, 44, 48 und 49.

Anpassungslehrgang

§ 64. (1) Der Anpassungslehrgang ist im Rahmen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren,

1. die über die entsprechenden fachlichen Einrichtungen und Ausstattungen verfügt, die die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleisten, und
2. in der eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht durch mindestens eine Fachkraft sichergestellt ist.

(2) Die Zulassungswerber dürfen im Rahmen des Anpassungslehrganges nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erlernenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

(3) Zulassungswerber, die im Rahmen des Anpassungslehrganges eine Zusatzausbildung zu absolvieren haben, sind zur Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht verpflichtet. Diese Personen sind zahlenmäßig nicht auf Gruppen gemäß § 16 Abs. 3 anzurechnen.

Eignungsprüfung

§ 65. (1) Die Eignungsprüfung ist an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege in den im Zulassungsbescheid angeführten Sachgebieten oder Unterrichtsfächern abzulegen.

- (2) Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Eignungsprüfung ist in Form einer
 1. mündlichen Prüfung vor der Diplomprüfungskommission oder
 2. schriftlichen Prüfung

abzunehmen. Eine schriftliche Prüfung ist durch die Diplomprüfungskommission zu beurteilen.

(3) Der Beurteilung ist der Prüfungserfolg in den betreffenden Sachgebieten oder Unterrichtsfächern zugrunde zu legen.

Wiederholen

§ 66. (1) Ein Anpassungslehrgang, der mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(2) Eine Eignungsprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist vor der Diplomprüfungskommission abzulegen. § 65 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Wenn

1. die zweite Wiederholungsprüfung der Eignungsprüfung mit der Note „nicht genügend“ oder
2. der wiederholte Anpassungslehrgang mit „nicht bestanden“

beurteilt wird, ist der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung ohne Erfolg absolviert.

(4) Ein gemäß Abs. 3 ohne Erfolg absolvierter Anpassungslehrgang oder eine ohne Erfolg absolvierte Eignungsprüfung darf nicht wiederholt oder neu begonnen werden.

(5) Zulassungswerber können im Fall des Abs. 3 zur Absolvierung des dritten Ausbildungsjahres einschließlich der Einzelprüfungen und Praktika sowie der Diplomprüfung zugelassen werden. Über die Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege entscheidet die Aufnahmekommission.

Bestätigung

§ 67. (1) Über den absolvierten Anpassungslehrgang oder die absolvierte Eignungsprüfung ist eine Bestätigung gemäß der Anlage 15 oder 16 auszustellen.

(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 hat die Beurteilung des im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung zu enthalten. Die Bestätigung über die Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission und vom Direktor zu unterzeichnen. Die Bestätigung über den Anpassungslehrgang ist vom Direktor zu unterzeichnen.

7. Abschnitt

Vermittlungs- und Austauschprogramme

§ 68. (1) Schüler einer anderen österreichischen oder ausländischen Ausbildungseinrichtung, die im Rahmen eines Vermittlungs- oder Austauschprogrammes in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege aufgenommen werden (Austauschschüler), sind berechtigt, für die Dauer des Vermittlungs- oder Austauschprogrammes am theoretischen Unterricht und an den Praktika teilzunehmen und die entsprechenden Einzelprüfungen fakultativ abzulegen.

(2) Der Direktor hat Austauschschülern über die gemäß Abs. 1 absolvierten Unterrichtsfächer, Praktika und Prüfungen eine Bestätigung auszustellen.

(3) Austauschschüler sind zahlenmäßig nicht auf Gruppen gemäß § 16 Abs. 3 anzurechnen.

8. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Ergänzungsausbildung für Sanitätsunteroffiziere

§ 69. (1) Für die Durchführung der Ergänzungsausbildung für Sanitätsunteroffiziere gemäß § 107 GuKG gelten die §§ 24, 25, 28, 29, 30, 49, sowie § 50 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Die theoretische Ergänzungsausbildung für Sanitätsunteroffiziere umfaßt insgesamt mindestens 160 Stunden und beinhaltet die in der Anlage 12 angeführten Unterrichtsfächer im festgelegten Ausmaß. Sie ist an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen.

(3) Im Unterrichtsfach gemäß Z 1 der Anlage 12 ist nach Abschluß der theoretischen Ergänzungsausbildung eine Einzelprüfung abzulegen.

(4) Nach erfolgreicher Absolvierung der Einzelprüfung gemäß Abs. 3 ist eine kommissionelle Prüfung vor der Diplomprüfungskommission in folgenden Sachgebieten abzulegen:

1. Pflege auf chirurgischen Stationen mit Berücksichtigung der Urologie und
2. Pflege bei inneren Erkrankungen und Grundzüge der Pflege bei neurologischen Erkrankungen.

Ein fachkundiger Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist berechtigt, bei der kommissionellen Prüfung anwesend zu sein.

(5) Für die Festsetzung der Prüfungstermine und die Ladung der Mitglieder der Diplomprüfungskommission gilt § 43 Abs. 6 und 7.

(6) Der Vorsitzende, der Direktor und der medizinisch-wissenschaftliche Leiter sind berechtigt, dem Sanitätsunteroffizier im Rahmen der kommissionellen Prüfung Fragen zu stellen. § 48 ist anzuwenden.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Diplomprüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Stimmrecht der Prüfer ist auf das betreffende Unterrichtsfach beschränkt. Die Diplomprüfungskommission ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

- (8) Die Gesamtleistung im Rahmen der kommissionellen Prüfung gemäß Abs. 3 ist mit
1. „mit Erfolg bestanden“ oder
 2. „nicht bestanden“

zu beurteilen.

(9) Über eine mit Erfolg bestandene kommissionelle Prüfung gemäß Abs. 4 hat der Direktor der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege ein Zeugnis gemäß der Anlage 17 auszustellen. Das Zeugnis ist mit dem Rundsiegel der Schule zu versehen und vom Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission, vom Direktor und vom medizinisch-wissenschaftlichen Leiter zu unterzeichnen.

(10) Nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten scheidet ein Sanitätsunteroffizier aus der Ergänzungsausbildung aus.

Räumliche und sachliche Ausstattung der Schule

§ 70. Die räumliche und sachliche Ausstattung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 8 hat bis längstens 31. Dezember 2001 vorzuliegen.

Anzeige des ersten Ausbildungsjahres

§ 71. Im Fall der erstmaligen Durchführung einer Ausbildung in einem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Beginn der Ausbildung (erstes Ausbildungsjahr) dem Landeshauptmann vom Direktor unverzüglich anzuzeigen.

Übergangsbestimmung

§ 72. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 kann abweichend von § 19 Abs. 2 auch nur 1% des in den Anlage 1 bis 11 angeführten Stundenumfanges der praktischen Ausbildung von einem Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege angeleitet und vermittelt werden, sofern das weitere Prozent durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte angeleitet und vermittelt wird.

Außerkräftreten

§ 73. Die Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr (Erste Krankenpflegeverordnung), BGBl. Nr. 634/1973, und die Verordnung betreffend die Ausbildung und Prüfung in der psychiatrischen Krankenpflege (Zweite Krankenpflegeverordnung), BGBl. Nr. 73/1975, treten mit 1. März 2002 außer Kraft.

Hostasch

Anlage 1

AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der allgemeinen Ethik - Berufsethik - Transkulturelle Aspekte der Pflege - Geschichte der Pflege - Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung - Pflegepädagogik 	40	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegefachsprache - Einführung in wissenschaftliches Arbeiten - Einführung in die Pflegewissenschaft - Einführung in die Pflegeforschung - Interpretation von Forschungsarbeiten - Umsetzung von Forschungsergebnissen - Mitwirkung an Forschungsprojekten 	40	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 1. Jahr 3. Jahr * 2) Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege - Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege - Pflegemodelle und -theorien - Pflegeprozess: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation - Ganzheitliche Pflege in allen Altersstufen - Präventive Pflegemaßnahmen - Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern - Komplementäre Pflegemethoden 	240 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

2) Im Rahmen der Einzelprüfung des 3. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 2. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
4. Pflege von alten Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Der alte Mensch – gesund und krank, zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen – Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	30	20	–	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Menschen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	–	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenhaushygiene)	Teilnahme Diplomprüfung
7. Hygiene und Infektionslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mensch und seine Umwelt – Mikrobiologie und Infektionslehre – Angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	60	–	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenhaushygiene)	Einzelprüfung: 1. Jahr

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Ernährung, Kranken- und Diätetik	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Kranken- und Diätetik 	30	–	–	Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr
9. Biologie, Anatomie, Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> – Lehre vom Leben – Der gesunde Mensch – Körperbau und Bewegungsapparat – Bau und Funktionen der Organsysteme: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	100	–	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt / Mediziner / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr
10. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem; Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 	120	130	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
11. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alterswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	–	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)	Einzelprüfung: 2. Jahr
12. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr
13. Erste Hilfe, Katastrophenschutz und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstschutz – Erste Hilfe – Notfallmedizin – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	30 (hievon 50% in Gruppen)	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 1. Jahr Teilnahme: 3. Jahr
14. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte in Gesundheitseinrichtungen 	20	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
15. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsübungen 	40 (hievon 25% in Gruppen)	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
16. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Der Mensch in seiner Entwicklung und die Beziehungen in seiner gesamten Lebensspanne – Der Mensch im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	50	20	20	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr Teilnahme: 2. Jahr 3. Jahr
17. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
18. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	10	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
19. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	–	fachkompetente Person	Teilnahme

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
20. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitätsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Pflegegeldrecht 	20	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr
21. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	40 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr
Gesamt		970	560	470		2 000 Stunden

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im operativen Fachbereich	600
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im konservativen Fachbereich	600
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	400
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule: – Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt – Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen – Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Akutpflege / Langzeitpflege / rehabilitative Pflege / extramurale Pflege	360
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		2 480

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	120 Stunden	Teilnahme

Anlage 2

SPEZIELLE GRUNDAUSBILDUNG IN DER KINDER- UND JUGENDLICHENPFLEGE

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	40	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 1. Jahr 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	40	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 1. Jahr 3. Jahr * ²⁾ Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Pflegemodelle und -theorien – Pflegeprozess: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege – Präventive Pflegemaßnahmen 	240 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 3. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 2. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden – Einführung in die Pflege von alten Menschen, Grundzüge der Geriatrie, Gerontologie und Gerontopsychiatrie im Vergleich zur Kinder- und Jugendlichenpflege 	–	30	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
4. Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsbedingte Situationen – Krankheitsbedingte Situationen – Sozialbedingte Situationen – Umweltbedingte Situationen 	–	30	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Kindern und Jugendlichen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	–	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
7. Hygiene und Infektionslehre	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch und seine Umwelt - Mikrobiologie und Infektionslehre - Angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	60	-	-	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenhaushygiene)	Einzelprüfung: 1. Jahr
8. Ernährung, Kranken- und Diätkost	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung - Säuglingsernährung und Stillen - Kranken- und Diätkost 	30	-	-	Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr
9. Biologie, Anatomie, Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> - Lehre vom Leben - Der gesunde Mensch - Körperbau und Bewegungsapparat - Bau und Funktionen der Organsysteme: <ul style="list-style-type: none"> - Respirationstrakt - Herz-Kreislaufsystem, Blut - Verdauungstrakt - Urogenitaltrakt - Nervensystem - Endokrine Drüsen - Sinnesorgane 	100	-	-	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt / Mediziner / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr
10. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Pathologie - Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren - Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten: <ul style="list-style-type: none"> - Respirationstrakt - Herz-Kreislaufsystem; Blut – blutbildendes System 	120	130	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verdauungstrakt - Urogenitaltrakt - Nervensystem - Endokrine Drüsen - Sinnesorgane - Psychopathologie - Psychoosomatik - Komplementärmedizin 					
11. Neonatologie	<ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Neonatologie - Intermediate Care - Nachsorge 	-	30	-	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr
12. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittellehre - Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	20	-	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr
13. Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstschutz - Erste Hilfe - Notfallmedizin - Katastrophen- und Zivilschutz - Brandschutz - Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	30 (hievon 50% in Gruppen)	-	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 1. Jahr Teilnahme: 3. Jahr

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
14. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte 	20	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
15. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsübungen 	40 (hievon 25% in Gruppen)	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
16. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Das Kind und der Jugendliche im Entwicklungs- und Beziehungsprozeß – Das Kind und der Jugendliche im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	50	20	20	Psychologe / Pädagoge / Soziologie / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr Teilnahme: 2. Jahr 3. Jahr
17. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut/ Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
18. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	10	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
19. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	–	fachkompetente Person	Teilnahme
20. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitätsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Kinder- und Jugendwohlfahrtsrecht – Pflegegeldrecht 	20	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr
21. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	40 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr
Gesamt		940	570	490		2 000 Stunden

*) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Allgemeine Kinderabteilung	720
Abteilungen einer Krankenanstalt	Kinderchirurgische Abteilung	400
Abteilungen einer Krankenanstalt	Früh- und Neugeborenenabteilung	480
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung für Kinder und Jugendliche	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule: – Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt – Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher dienen – Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Allgemeine Kinderabteilung / Kinderchirurgische Abteilung / Früh- und Neugeborenenabteilung / Extramurale Pflege	360
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		2 480

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	120 Stunden	Teilnahme

SPEZIELLE GRUNDAUSBILDUNG IN DER PSYCHIATRISCHEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich Ernährungslehre, Erste Hilfe und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> - Berufskunde und Berufsethik - Der Mensch in Gesundheit und Krankheit: <ul style="list-style-type: none"> - Begrifflichkeiten und Modelle von Gesundheit und Krankheit, Normalität und Abweichung - Pflegewissenschaft, Pflegeforschung, Pflegemodelle, Pflegeprozess - Pflegequalität, Qualitätssicherung, Pflegemanagement und Pflegeorganisation - Prinzipien einer personensorientierten Pflege und gesundheitsfördernde, präventive, diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen - Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung, Kranken- und Diätkost - Erste Hilfe, Notfallmedizin, Katastrophen- und Zivilschutz, Brandschutz, allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz - Hygiene und Infektionslehre, Mikrobiologie, angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	300 (hievon 20% in Gruppen)	-	-	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr Diplomprüfung
2. Psychiatrische und neurologische Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbild - Geschichte der Pflege - Psychiatrie und Gesellschaft - Transkulturelle Aspekte der Pflege - Arbeitsfeld und Problembereiche der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege 	70 (hievon 20% in Gruppen)	210 (hievon 20% in Gruppen)	220 (hievon 20% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Pflegeprozeß mit gesunden und kranken Menschen aller Altersstufen im stationären, teilstationären, ambulanten sowie im extramuralen und komplementären Bereich - Menschen in Krisensituationen und Notlagen - Menschen mit akuten und chronischen psychischen Störungen, einschließlich untergebrachter Menschen - Kinder- und Jugendpsychiatrie - Menschen mit organischem Psychosyndrom - Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen - Neurologisch erkrankte Menschen - Menschen mit Intelligenzminderungen - Reaktivierende Pflege - Nachgehende psychiatrische Betreuung - Geistig abnorme Rechtsbrecher - Psychiatriische Hauskrankenpflege 	-				
3. Pflege von alten Menschen, Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensgeschichte und Lebenssituation von alten Menschen - Individuelle und gesellschaftliche Strategien zum Umgang mit Bedürfnissen und Problemen im Alter sowie Einflußfaktoren auf die Gesundheit alter Menschen - Alte Menschen in besonderen psychosozialen Notlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Modelle der Betreuung und Pflege alter Menschen - Übergangspflege - Palliativpflege 	-	90 (hievon 25% in Gruppen)	-	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
4. Medizinische Grundlagen einschließlich Psychopathologie, psychiatrische und neurologische Krankheitslehre, Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> - Anatomische, biologische, physiologische und pathologische Grundlagen zu Körperbau, Bewegungsapparat und Organ-systemen: - Respirationstrakt - Herz-Kreislaufsystem, Blut und blutbil-dendes System - Verdauungstrakt - Urogenitaltrakt - Nervensystem - Endokrine Drüsen - Sinnesorgane - Medizinische Erklärungsmodelle zu Behin-derungen - Menschen in Krisensituationen und beson-deren Notlagen - Menschen mit psychischen und neurolo-gischen Erkrankungen, Diagnostik und Therapien - Ethik - Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Arzneimittelhauptgruppen, allgemeine Arzneimittellehre 	170	70	100	Arzt für Allgemeinmedi-zin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Ge-sundheits- und Kranken-pflege	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr
5. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Alterswissenschaften - Körperliche und psychische Veränderungen im Alter - Krankheitsbilder im Alter 	-	40	-	Arzt für Allgemeinmedi-zin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Ge-sundheits- und Kranken-pflege	Teilnahme Diplomprüfung
6. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Angewandte Ergonomie - Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsübungen 	40 (hievon 25% in Gruppen)	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierter Physio-therapeut / Lehrer für Gesundheits- und Kran-kenpflege / fachkom-petente Person	Teilnahme

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
7. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Gesellschaftliches Gesundheits- und Krankheitsverständnis, Auseinandersetzung mit den Begriffen Normalität und Abweichung – Verhalten und Erleben in Krankheit und Krise – Selbst- und Fremdwahrnehmung – Männliche und weibliche Sozialisation – Burnout-Syndrom und Prophylaxen – Der Mensch – seine Entwicklung und seine Beziehungen in den verschiedenen Lebensabschnitten 	90	60	30	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung
8. Gesprächsführung, psychosoziale Betreuung und Angehörigenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Kommunikation – Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Behinderung und Erkrankung 	50 (hievon 50% in Gruppen)	40 (hievon 50% in Gruppen)	10 (hievon 50% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
9. Supervision	<ul style="list-style-type: none"> – Selbst- und Fremdwahrnehmung – Praxisreflexion – Strategien für den Umgang mit Belastungs- und Konfliktpotentialen – Konfliktbewältigung 	40 (hievon 80% in Gruppen)	30 (hievon 80% in Gruppen)	20 (hievon 80% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
10. Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Lernen als Fähigkeit zur Lebensbewältigung – Möglichkeiten, Aufgabengebiete und Grenzen kreativitätstherapeutischer Techniken – Grundzüge der Ergotherapie bei psychisch und neurologisch erkrankten Menschen 	40 (hievon 40% in Gruppen)	10 (hievon 40% in Gruppen)	10 (hievon 40% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / Diplomierter Ergotherapeut	Einzelprüfung: 1. Jahr Teilnahme: 2. Jahr 3. Jahr
11. Strukturen und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung in Österreich, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	10	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
12. Elektronische Datenverarbeitung fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung und Auswirkungen der EDV in der Pflege - Organisation der Datenverarbeitung - Anwendung der EDV im Gesundheitswesen 	-	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	fachkompetente Person	Teilnahme
13. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine und berufsspezifische Rechtsgrundlagen - Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - Grundzüge des Sanitätsrechtes - Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungrechtes - Grundzüge des ArbeitnehmerInnenrechtes - Grundlagen des Haftungsrechtes - Pflegegeldrecht - Unterbringungsgesetz - Sachwalterschaft - Rechtsgrundlagen zur Integration und Reintegration 	30	30	-	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 1. Jahr
14. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und medizinspezifische Terminologie - Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	40 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 1. Jahr 2. Jahr 3. Jahr
Gesamt		880	650	470		2 000 Stunden

*) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres zu überprüfen.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akut- und Subakutpsychiatrie	600
Abteilungen einer Krankenanstalt	Neurologie, Neurochirurgie	320
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	320
Extramurale Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung, anderer Gesundheitsdienste oder sozialer Dienste	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	520
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule: – Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt – Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen – Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Akutflege / Langzeitpflege / rehabilitative Pflege / extramurale Pflege im Bereich der Psychiatrie	360
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		2 480

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	120 Stunden	Teilnahme

Anlage 4

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE FÜR PFLEGEHELFER

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – Transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 3. Jahr * ²⁾ Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege – Pflegemodelle und -theorien – Pflegeprozess: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege in allen Altersstufen – Präventive Pflegemaßnahmen 	130 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ 3. Jahr Diplomprüfung

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 3. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und des 2. Ausbildungsjahres zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von alten Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Der alte Mensch – gesund und krank, zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen – Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	–	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Menschen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
7. Hygiene und Infektionslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mensch und seine Umwelt – Mikrobiologie und Infektionslehre – Angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	30	–		Selbststudium **2)

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

2) Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Ernährung, Kranken- und Diätikost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Kranken- und Diätikost 	20	–		Selbststudium ***)
9. Biologie, Anatomie, Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> – Lehre vom Leben – Der gesunde Mensch – Körperbau und Bewegungsapparat – Bau und Funktionen der Organsysteme: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	80	–		Selbststudium ***)
10. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem; Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	130	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Arzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 2. Jahr * 2) 3. Jahr

1) Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildung der Lehrinhalte in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

2) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 				
11. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alterswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)	Einzelprüfung: 2. Jahr
12. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
13. Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstschutz – Erste Hilfe – Notfallmedizin – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
14. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte in Gesundheitseinrichtungen 	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
15. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungssübungen 	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
16. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Der Mensch in seiner Entwicklung und die Beziehungen in seiner gesamten Lebensspanne – Der Mensch im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	20	20	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme
17. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
18. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
19. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	20 (hievon 50% in Gruppen)	–	fachkompetente Person	Teilnahme

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
20. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitätsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Pflegegeldrecht 	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
21. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr
Gesamt		690	470		1 160 Stunden

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akupflege im operativen Fachbereich	400
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akupflege im konservativen Fachbereich	400
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	200
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule: – Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt – Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen – Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Akupflege / Langzeitpflege / rehabilitative Pflege / extramurale Pflege	160
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 680

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	80 Stunden	Teilnahme

Anlage 5

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER KINDER- UND JUGENDLICHENPFLEGE FÜR PFLEGEHELFER

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 3. Jahr * 2) Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Pflegemodelle und -theorien – Pflegeprozess: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege 	130 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) 3. Jahr Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

2) Im Rahmen der Einzelprüfung des 3. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und des 2. Ausbildungsjahres zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Präventive Pflegemaßnahmen – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsbedingte Situationen – Krankheitsbedingte Situationen – Sozialbedingte Situationen – Umweltbedingte Situationen 	30	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Kindern und Jugendlichen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 3. Jahre Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
7. Hygiene und Infektionslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mensch und seine Umwelt – Mikrobiologie und Infektionslehre – Angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	30	–		Selbststudium ***2)

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendkrankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

2) Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendkrankenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Ernährung, Kranken- und Diätikost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Säuglingsernährung und Stillen – Kranken- und Diätikost 	20	–		Selbststudium ^{*)}
9. Biologie, Anatomie, Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> – Lehre vom Leben – Der gesunde Mensch – Körperbau und Bewegungsapparat – Bau und Funktionen der Organsysteme: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	80	–		Selbststudium ^{*)}
10. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	130	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Arzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 2. Jahr ^{*)} 3. Jahr

¹⁾ Die fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 				
11. Neonatologie	<ul style="list-style-type: none"> – spezielle Neonatologie – Intermediate Care – Nachsorge 	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr
12. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
13. Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstschutz – Erste Hilfe – Notfallmedizin – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme: 3. Jahr
14. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheits-erziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte 	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
15. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Spannungsübungen 	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichengpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
16. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Das Kind und der Jugendliche im Entwicklungs- und Beziehungsprozeß – Das Kind und der Jugendliche im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	20	20	Psychologe / Pädagoge / Soziologie / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme
17. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
18. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
19. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	20 (hievon 50% in Gruppen)	–	fachkompetente Person	Teilnahme

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
20. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitätsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Kinder- und Jugendwohlfahrtsrecht – Pflegegeldrecht 	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
21. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr
Gesamt		700	490		1 190 Stunden

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Allgemeine Kinderabteilung	400
Abteilungen einer Krankenanstalt	Kinderchirurgische Abteilung	200
Abteilungen einer Krankenanstalt	Früh- und Neugeborenenabteilung	400
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung für Kinder und Jugendliche	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule: – Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt – Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher dienen – Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Allgemeine Kinderabteilung / Kinderchirurgische Abteilung / Früh- und Neugeborenenabteilung / Extramurale Pflege	160
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 680

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	80 Stunden	Teilnahme

Anlage 6

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER PSYCHIATRISCHEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE FÜR PFLEGEHelfER

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich Ernährungslehre, Erste Hilfe und Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Berufskunde und Berufsethik – Der Mensch in Gesundheit und Krankheit: – Begrifflichkeiten und Modelle von Gesundheit und Krankheit, Normalität und Abweichung – Pflegewissenschaft, Pflegeforschung, Pflegemodelle, Pflegeprozeß – Pflegequalität, Qualitätssicherung, Pflegemanagement und Pflegeorganisation – Prinzipien einer personenorientierten Pflege und gesundheitsfördernde, präventive, diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen 	40	–		Selbststudium ^{***)} Diplomprüfung
2. Psychiatrische und neurologische Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Berufsbild – Geschichte der Pflege – Psychiatrie und Gesellschaft – Transkulturelle Aspekte der Pflege – Arbeitsfeld und Problembereiche der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege – Der Pflegeprozeß mit gesunden und kranken Menschen aller Altersstufen im stationären, teilstationären, ambulanten sowie im extramuralen und komplementären Bereich – Menschen in Krisensituationen und Notlagen 	210 (hievon 20% in Gruppen)	210 (hievon 20% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr ^{**2)} 3. Jahr Diplomprüfung

¹⁾ Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der speziellen Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der speziellen Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Menschen mit akuten und chronischen psychischen Störungen, einschließlich untergebrachter Menschen – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Menschen mit organischem Psychosyndrom – Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen – Neurologisch erkrankte Menschen – Menschen mit Intelligenzminderungen – Reaktivierende Pflege – Nachgehende psychiatrische Betreuung – Geistig abnorme Rechtsbrecher – Psychiatrische Hauskrankenpflege 				
3. Pflege von alten Menschen, Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Lebensgeschichte und Lebenssituation von alten Menschen – Individuelle und gesellschaftliche Strategien zum Umgang mit Bedürfnissen und Problemen im Alter sowie Einflußfaktoren auf die Gesundheit alter Menschen – Alte Menschen in besonderen psychosozialen Notlagen: <ul style="list-style-type: none"> – Modelle der Betreuung und Pflege alter Menschen – Übergangspflege – Palliativpflege 	90 (hievon 20% in Gruppen)	–	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
4. Medizinische Grundlagen einschließlich Psychopathologie, psychiatrische und neurologische Krankheitslehre, Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Anatomische, biologische, physiologische und pathologische Grundlagen zu Körperbau, Bewegungsapparat und Organsystemen: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut und blutbildendes System 	70	100	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Arzt in Ausbildung zum Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) 3. Jahr

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane – Medizinische Erklärungsmodelle zu Behinderungen – Menschen in Krisensituationen und besonderen Notlagen – Menschen mit psychischen und neurologischen Erkrankungen, Diagnostik und Therapien – Ethik – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Arzneimittelhauptgruppen, allgemeine Arzneimittellehre 	40	–		
5. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alterswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	40	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
6. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungssübungen 	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
7. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Gesellschaftliches Gesundheits- und Krankheitsverständnis, Auseinandersetzung mit den Begriffen Normalität und Abweichung – Verhalten und Erleben in Krankheit und Krise – Selbst- und Fremdwahrnehmung – Männliche und weibliche Sozialisation – Burnout-Syndrom und Prophylaxen – Der Mensch – seine Entwicklung und seine Beziehungen in den verschiedenen Lebensabschnitten 	60	30	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	<p>Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) 3. Jahr</p> <p>Diplomprüfung</p>
8. Gesprächsführung, psychosoziale Betreuung und Angehörigenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der Kommunikation – Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Behinderung und Erkrankung 	40 (hievon 50% in Gruppen)	10 (hievon 50% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
9. Supervision	<ul style="list-style-type: none"> – Selbst- und Fremdwahrnehmung – Praxisreflexion – Strategien für den Umgang mit Belastungs- und Konfliktpotentialen – Konfliktbewältigung 	30 (hievon 80% in Gruppen)	20 (hievon 80% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
10. Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Lernen als Fähigkeit zur Lebensbewältigung – Möglichkeiten, Aufgabengebiete und Grenzen kreativitätstherapeutischer Techniken – Grundzüge der Ergotherapie bei psychisch und neurologisch erkrankten Menschen 	10 (hievon 40% in Gruppen)	10 (hievon 40% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / Diplomierter Ergotherapeut	<p>Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)</p> <p>Teilnahme: 2. Jahr 3. Jahr</p>

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
11. Strukturen und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung in Österreich, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
12. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung und Auswirkungen der EDV in der Pflege – Organisation der Datenverarbeitung – Anwendung der EDV im Gesundheitswesen 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	fachkompetente Person	Teilnahme
13. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine und berufsspezifische Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitätsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenrechtes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Pflegegeldgesetzgebung – Unterbringungsgesetz – Sachwalterschaft 	30	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
14. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) 3. Jahr
Gesamt		690	470		1 160 Stunden

*) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akut- und Subakutpsychiatrie	400
Abteilungen einer Krankenanstalt	Neurologie, Neurochirurgie	200
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	160
Extramurale Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung, anderer Gesundheitsdienste oder sozialer Dienste	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	400
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule: – Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt – Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen – Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Akutpflege / Langzeitpflege / rehabilitative Pflege / extramurale Pflege im Bereich der Psychiatrie	160
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 680

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	80 Stunden	Teilnahme

Anlage 7

**VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE FÜR
DIPLOMIERTE KINDERKRANKENPFLEGER**

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	Stunden	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Ganzheitliche Pflege im Erwachsenenalter – Präventive Pflegemaßnahmen – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung Diplomprüfung
2. Pflege von alten Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Der alte Mensch – gesund und krank, zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen – Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	50 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung Diplomprüfung
3. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Erwachsenen – Schmerztherapie bei Erwachsenen 	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung Diplomprüfung
4. Hauskrankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
5. Spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt 	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	Stunden	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane – Psycho-pathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 			
6. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alterswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	30	Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt / approbierter Arzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)	Teilnahme fakultativ
7. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte 	(20 ¹⁾)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ Diplomprüfung
8. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Spannungsübungen 	(20 ¹⁾) hievon 25% in Gruppen	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
9. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	(40 ¹⁾) hievon 100% in Gruppen	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
Gesamt		360		

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im operativen Fachbereich	200
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im konservativen Fachbereich	200
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	320
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	120
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 000

Anlage 8

**VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE FÜR
DIPLOMIERTE PSYCHIATRISCHE GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGER**

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	Stunden	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Ganzheitliche Pflege im Erwachsenenalter – Präventive Pflegemaßnahmen – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 	<p>120 (hievon 25% in Gruppen)</p> <p>60</p>	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	<p>Einzelprüfung</p> <p>Diplomprüfung</p> <p>Selbststudium ¹⁾</p>
2. Pflege von alten Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Der alte Mensch – gesund und krank, zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen – Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	(50) ²⁾	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	<p>Teilnahme fakultativ</p> <p>Diplomprüfung</p>
3. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Erwachsenen – Schmerztherapie bei Erwachsenen 	<p>20 (hievon 50% in Gruppen)</p>	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	<p>Einzelprüfung</p> <p>Diplomprüfung</p>
4. Hauskrankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	<p>Teilnahme</p> <p>Diplomprüfung</p>

¹⁾ Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

²⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	Stunden	Lehrkraft	Art der Prüfung
5. Spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 	100	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung
6. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alterswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	(30) ¹⁾	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)	Teilnahme fakultativ
7. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung
8. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte 	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	Stunden	Lehrkraft	Art der Prüfung
9. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsübungen 	(20) ¹⁾	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
10. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	(40) ¹⁾	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
Gesamt		360		

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im operativen Fachbereich	360
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutpflege im konservativen Fachbereich	320
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	160
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 000

Anlage 9

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE FÜR HEBAMMEN
Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – Transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ 3. Jahr Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege – Pflegemodelle und -theorien – Pflegeprozess: Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege in allen Altersstufen – Präventive Pflegemaßnahmen 	290 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von alten Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Der alte Mensch – gesund und krank, zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen – Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	–	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Menschen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
7. Ernährung, Kranken- und Diätkost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Kranken- und Diätkost 	–	–	Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr ** 2)

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

2) Die Einzelprüfung erstreckt sich auf die im 1. Ausbildungsjahr der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem; Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 	190	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Arzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr
9. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alterswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)	Einzelprüfung: 2. Jahr
10. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
11. Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
12. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte in Gesundheitseinrichtungen 	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
13. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsrübungen 	(30) ¹⁾	(20) ¹⁾	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
14. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Der Mensch in seiner Entwicklung und die Beziehungen in seiner gesamten Lebensspanne – Der Mensch im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	(20) ¹⁾	(20) ¹⁾	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme fakultativ
15. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
16. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
17. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	(20) ¹⁾	–	fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
18. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 	(20) ¹⁾	–	Jurist	Teilnahme fakultativ Einzelprüfung: 2. Jahr
19. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	(20) ¹⁾	(20) ¹⁾	fachkompetente Person	Teilnahme und Einzelprüfung fakultativ
Gesamt		670	410		1 080 Stunden

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutflege im operativen Fachbereich, ausgenommen gynäkologisch-geburtshilflicher Bereich	320
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutflege im konservativen Fachbereich	600
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	400
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 840

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	120 Stunden	Teilnahme

Anlage 10

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER KINDER- UND JUGENDLICHENPFLEGE FÜR HEBAMMEN
Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) 3. Jahr Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Pflegemodelle und -theorien – Pflegeprozess: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege 	290 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Präventive Pflegemaßnahmen – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsbedingte Situationen – Krankheitsbedingte Situationen – Sozialbedingte Situationen – Umweltbedingte Situationen 	30	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Kindern und Jugendlichen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
7. Ernährung, Kranken- und Diätkost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Säuglingsernährung und Stillen – Kranken- und Diätkost 	–	–	Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr ** ²⁾

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichnenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.
²⁾ Die Einzelprüfung erstreckt sich auf die im 1. Ausbildungsjahr der Ausbildung in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichnenpflege vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 	190	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr
9. Neonatologie	<ul style="list-style-type: none"> – spezielle Neonatologie – Intermediate Care – Nachsorge 	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr
10. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
11. Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
12. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte 	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
13. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsübungen 	(30) ¹⁾	(20) ¹⁾	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
14. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Das Kind und der Jugendliche im Entwicklungs- und Beziehungsprozess – Das Kind und der Jugendliche im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	(20) ¹⁾	(20) ¹⁾	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme fakultativ
15. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
16. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
17. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	(20) ¹⁾	–	fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
18. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 	(20) ¹⁾	–	Jurist	Teilnahme fakultativ
19. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	(20) ¹⁾	(20) ¹⁾	fachkompetente Person	Teilnahme und Einzelprüfung fakultativ
Gesamt		680	430		1 110 Stunden

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Allgemeine Kinderabteilung	720
Abteilungen einer Krankenanstalt	Kinderchirurgische Abteilung	320
Abteilungen einer Krankenanstalt	Früh- und Neugeborenenabteilung	250
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung für Kinder und Jugendliche	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 810

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule: – theoretische Ausbildung – praktische Ausbildung	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schulautonomer Schwerpunkt	120 Stunden	Teilnahme

Anlage 11

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINEN GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE FÜR MEDIZINER
Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – Transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitätssicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ 3. Jahr Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege – Pflegemodelle und -theorien – Pflegeprozess: Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege in allen Altersstufen – Präventive Pflegemaßnahmen 	30 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr Diplomprüfung

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von alten Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Der alte Mensch – gesund und krank, zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen – Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	–	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Menschen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1) Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
7. Hygiene und Infektionslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	–	–	Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenhaushygiene)	Einzelprüfung: 2. Jahr ** 1)
8. Ernährung, Kranken- und Diätkost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Kranken- und Diätkost 	–	–	Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr ** 1)
9. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung in die Alterswissenschaften – Körperliche und psychische Veränderungen im Alter – Krankheitsbilder im Alter 	(30) ²⁾	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)	Teilnahme und Einzelprüfung fakultativ: 2. Jahr
10. Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufsspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
11. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte in Gesundheitseinrichtungen 	–	(20) ²⁾	Arzt für Allgemeinmedizin / approbierter Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ Diplomprüfung

¹⁾ Die Einzelprüfung erstreckt sich auf die im 1. Ausbildungsjahr der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehreinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

²⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
12. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsgübungen 	(30) ¹⁾	(20) ¹⁾	Diplomierter Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme fakultativ
13. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche – Der Mensch in seiner Entwicklung und die Beziehungen in seiner gesamten Lebensspanne – Der Mensch im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	(20) ¹⁾	(20) ¹⁾	Psychologe / Pädagoge / Soziologe / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme fakultativ
14. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen – Konflikttheorien und -management – Aufbau beruflicher Beziehungen – Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Begleitung von Personen und Gruppen – Praxisreflexion, Streßbewältigung und Grundlagen der Supervision – Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
15. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung – Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung – Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
16. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> – Formale Grundlagen der Informatik – Betriebssysteme – Angewandte EDV – Einführung in die Statistik – Telekommunikation 	20 (hievon 50% in Gruppen)	–	fachkompetente Person	Teilnahme

¹⁾ Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
17. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitätsrechtes – Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Pflegegeldrecht 	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * 1)
18. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	(20) 2)	(20) 2)	fachkompetente Person	Teilnahme und Einzelprüfung fakultativ
Gesamt		550	280		830 Stunden

1) Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

2) Die in Klammern () angeführten Stundenzahlen entsprechen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und sind nicht obligatorischer Bestandteil der verkürzten Ausbildung.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutflege im operativen Fachbereich, ausgenommen gynäkologisch-geburtshilflicher Bereich	400
Abteilungen einer Krankenanstalt	Akutflege im konservativen Fachbereich	400
Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen	Langzeitpflege / rehabilitative Pflege	240
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	100
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 460

Anlage 12

ERGÄNZUNGS-AUSBILDUNG FÜR SANITÄTS-UNTEROFFIZIERE

Unterrichtsfach	Lehrinhalt	Stunden	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Grundlagen der Gesundheits- und Krankenpflege, Interdisziplinäre pflegerische Ausbildungsziele (Erste Hilfe bei Geburten und Betreuung von Neugeborenen, Geriatriische Pflege, Pflege bei Erkrankungen der Haut, Augen, im HNO-Bereich, in der Psychiatrie und der Infektionslehre)	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegeprozeß – Die Möglichkeiten der Umsetzung der ganzheitlichen Pflege – Unterstützung und stellvertretende Übernahme der Aktivitäten des täglichen Lebens – bei Behinderungen durch Fehlfunktionen der Sinnesorgane – bei der Geburt und im Alter – bei psychischen Störungen – bei Infektionen 	85	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung
2. Pflege auf chirurgischen Stationen mit Berücksichtigung der Urologie	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine pflegerische Aufgaben in chirurgischen Abteilungen: – Spezielle Hygienemaßnahmen und Hospitalismuskämpfung – Prä- und postoperative Untersuchungen – Der chirurgische Verbandswechsel – Pflege von Patienten bei Organveränderung durch chirurgische Eingriffe: – Prä- und postoperative Pflege – Vorbereitung auf die Entlassung zur Bewältigung der oft veränderten Lebenssituation 	35	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Kommissionelle Prüfung
3. Pflege bei inneren Erkrankungen und Grundzüge der Pflege bei neurologischen Erkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine pflegerische Aufgaben auf der internen Station mit akut und chronisch Kranken: – Möglichkeit der Krankenbeobachtung und die pflegerische Konsequenz – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Angewandte Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege 	40	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Kommissionelle Prüfung
Gesamt		160		

Rundsiegel der Schule für
Gesundheits- und Krankenpflege

ZEUGNIS ÜBER DAS ... ¹⁾ AUSBILDUNGSJAHR

Frau/Herr

geboren am in

hat an der für das ... ¹⁾ Ausbildungsjahr vorgesehenen Ausbildung in der

..... ²⁾ gemäß der
Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (GuK-AV),
BGBI. II Nr. 179/1999, in der Zeit von bis teilgenommen und
nachstehende Prüfungen und Praktika absolviert.

Die Schülerin/Der Schüler ³⁾ ist gemäß § 34 GuK-AV – nicht ³⁾ – berechtigt, in das nächsthöhere Ausbildungsjahr aufzusteigen.

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

¹⁾ Zutreffendes einfügen.

²⁾ „allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege“, „Kinder- und Jugendlichenpflege“, „psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege“ – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Praktika

Fachbereich/Praktikum	Stunden	Beurteilung ⁴⁾	Wh. ⁵⁾

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Die/Der Vorsitzende:

Die Direktorin/Der Direktor:

⁴⁾ „ausgezeichnet bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“ – Zutreffendes einfügen.
⁵⁾ Wiederholung gemäß § 31 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

Rundsiegel der Schule für
Gesundheits- und Krankenpflege

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN ANPASSUNGSLEHRGANG

Frau/Herr

geboren am in

hat den gemäß Bescheid des Bundesministers für

vom, Zahl, vorgeschriebenen
Anpassungslehrgang gemäß der Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits-
und Krankenpflege (GuK-AV), BGBI. II Nr. 179/1999,

mit – ohne ¹⁾ Erfolg

absolviert und nachstehende Beurteilung erlangt.

Fachbereich/Sachgebiet/Unterrichtsfach	Stunden	Beurteilung/Teilnahme ²⁾	Wh. ³⁾

Diese Bestätigung berechtigt nur im Zusammenhang mit dem oa. Bescheid zur Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

....., am

Die Direktorin/Der Direktor:

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ „ausgezeichnet bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“; „erfolgreich teilgenommen“, „nicht genügend“ (5) gemäß § 27 Abs. 7 GuK-AV – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Wiederholung gemäß § 66 Abs. 1 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

Rundsiegel der Schule für
Gesundheits- und Krankenpflege

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE EIGNUNGSPRÜFUNG

Frau/Herr

geboren am in

hat den gemäß Bescheid des Bundesministers für

vom, Zahl, vorgeschriebene
Eignungsprüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und
Krankenpflege (GuK-AV), BGBI. II Nr. 179/1999,

mit – ohne ¹⁾ Erfolg

absolviert und nachstehende Beurteilung erlangt.

Sachgebiet/Unterrichtsfach	Beurteilung ²⁾	1. Wh. ³⁾	2. Wh. ⁴⁾

Diese Bestätigung berechtigt nur im Zusammenhang mit dem oa. Bescheid zur Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Die/Der Vorsitzende:

Die Direktorin/Der Direktor:

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Erste Wiederholungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁴⁾ Zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

Rundsiegel der Schule für
Gesundheits- und Krankenpflege

ZEUGNIS ÜBER DIE ERGÄNZUNGS-AUSBILDUNG FÜR SANITÄTSUNTEROFFIZIERE

Frau/Herr

geboren am in

hat die theoretische Ergänzungsausbildung für Sanitätsunteroffiziere gemäß der Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (GuK-AV), BGBl. II Nr. 179/1999, absolviert und die kommissionelle Prüfung

mit Erfolg

bestanden.

Er hat hiemit die Berechtigung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen von Tätigkeiten des Österreichischen Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, erlangt.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Die/Der Vorsitzende:

Die/Der medizinisch-
wissenschaftliche Leiterin/Leiter:

Die Direktorin/Der Direktor:

Rundsiegel der Schule für
Gesundheits- und Krankenpflege

DIPLOMPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am in

hat im Rahmen der Diplomprüfung in der

.....¹⁾

gemäß der Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (GuK-AV), BGBI. II Nr. 179/1999, nachstehende Beurteilungen erzielt.

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

¹⁾ „allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege“, „Kinder- und Jugendlichenpflege“, „psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege“ – Zutreffendes einfügen.

Schriftliche Fachbereichsarbeit

Thema der Fachbereichsarbeit	Beurteilung ²⁾	Wh. ³⁾

Praktische Diplomprüfung

Fachbereich	Beurteilung ⁴⁾	Wh. ⁵⁾

Mündliche Diplomprüfung

Sachgebiet	Beurteilung ²⁾	1. Wh. ⁶⁾	2. Wh. ⁷⁾
1. Teilprüfung:			
2. Teilprüfung:			
3. Teilprüfung:			
Zusätzliche Teilprüfung/en: ⁸⁾			

Dieses Zeugnis berechtigt nicht zur Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

....., am

Die Direktorin/Der Direktor:

²⁾ „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) – Zutreffendes einfügen.

³⁾ Wiederholung gemäß § 50 Abs. 4 bis 6 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁴⁾ „ausgezeichnet bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“ – Zutreffendes einfügen.

⁵⁾ Wiederholung gemäß § 50 Abs. 1 bis 3 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁶⁾ Erste Wiederholung gemäß § 50 Abs. 1 bis 3 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁷⁾ Zweite Wiederholung gemäß § 50 Abs. 2 und 3 GuK-AV – Bei Zutreffen ankreuzen.

⁸⁾ Zusätzliche Teilprüfung gemäß §§ 28 Abs. 4 oder 30 Abs. 4 GuK-AV – Bei Zutreffen Unterrichtsfach einfügen.

Rundsiegel der Schule für
Gesundheits- und Krankenpflege

DIPLOM

Frau/Herr

geboren am in

hat die Ausbildung in der¹⁾
gemäß der Verordnung über die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
(GuK-AV), BGBI. II Nr. 179/1999, absolviert und die Diplomprüfung

mit Erfolg²⁾

bestanden.

Sie/Er hat hiemit die Berechtigung zur Berufsausübung in der

.....¹⁾

erlangt und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

.....³⁾

berechtigt.

Die absolvierte Ausbildung und das Diplom entsprechen der Richtlinie 77/452/EWG.⁴⁾

....., am

Für die Prüfungskommission:
Die/Der Vorsitzende:

Die/Der medizinisch-
wissenschaftliche Leiterin/Leiter:

Die Direktorin/Der Direktor:

¹⁾ „allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege“, „Kinder- und Jugendlichenpflege“, „psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege“ – Zutreffendes einfügen.

²⁾ „ausgezeichnetem“, „gutem“ - Zutreffendes einfügen. Nicht Zutreffendes streichen.

³⁾ „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Diplomierte Kinderkrankenschwester/Diplomierter Kinderkrankenpfleger“, „Diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester/ Diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger“ – Zutreffendes einfügen.

⁴⁾ Gilt nur für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege. – Nicht Zutreffendes streichen.